

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Ihrer Königlichen Majest. von Groß-Britannien, und
Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg
[et]c. Teich-Ordnung, Für das Hertzogthum Bremen**

Erbrich, Peter Heinrich

Stade, [1743?]

VD18 12970182

urn:nbn:de:gbv:45:1-17104

Tom: LXVI. - 23

Jur **BVII**
3IV C
73a

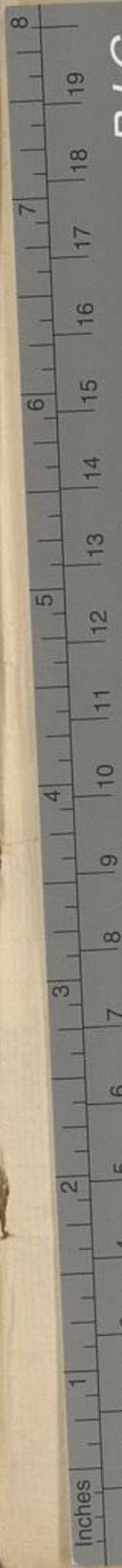


Schulden
P VIII 107

Für. B VII 3 IV . C
73a

ERT
SIMI

Deich-Ordnung



Inches
Centimetres

Farbkarte #13

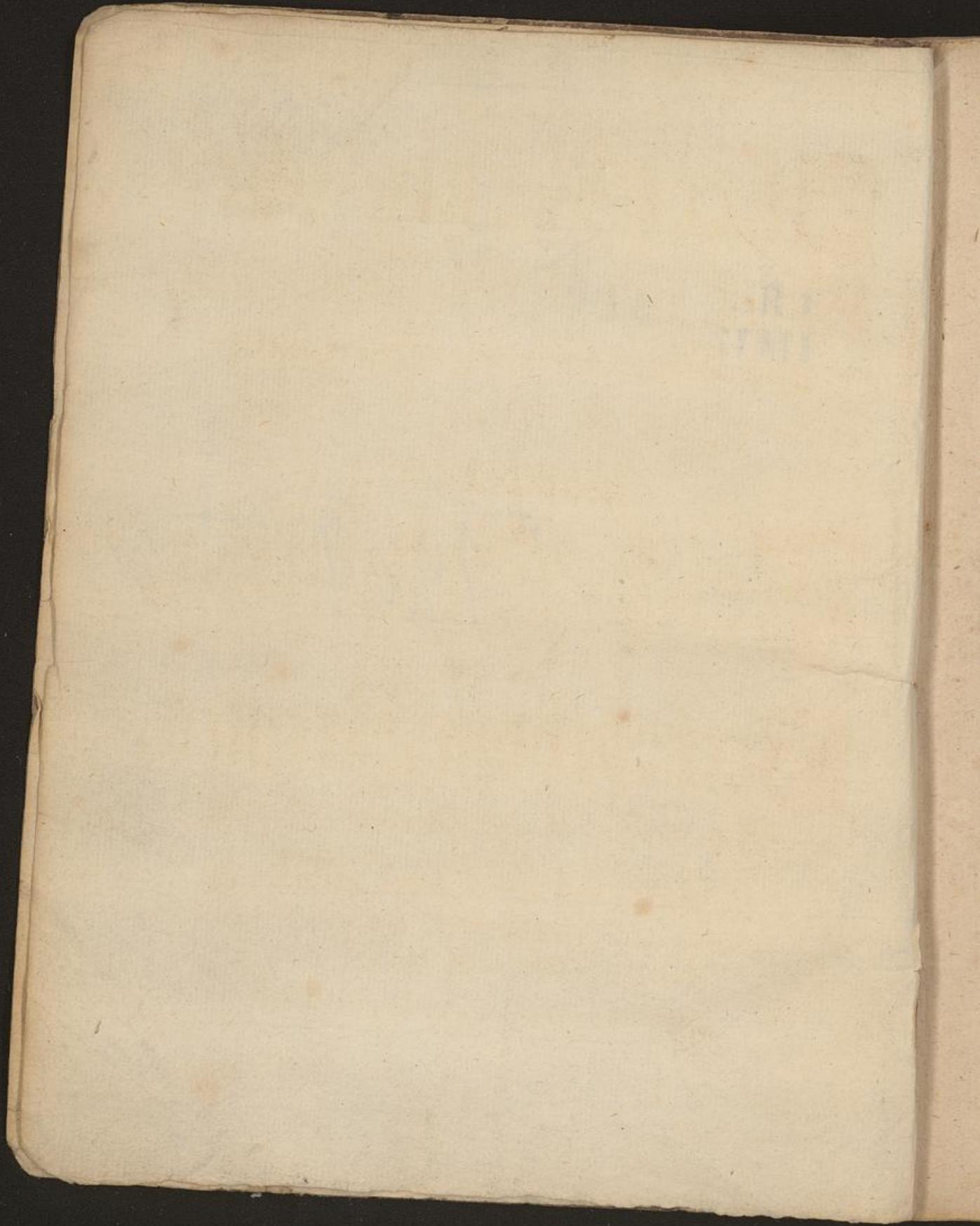
B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Black
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Black

1209

Schulze





Ihrer Königlich
Majest. von Groß-Britannien,
und Ehr- Fürstl. Durchlauch-
tigkeit zu Braunschweig-
Lüneburg &c.

Zeich-Ordnung,

Für das

Herzogthum Bremen,

Wie dieselbe in verschiedenen Stücken
geändert und verbessert
worden.

Publiciret Stade, den 29. Julii 1743.

STADE, gedruckt von Peter Heinrich Erbrich.

23



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a title page in Gothic script.]

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a date and possibly a publisher's name.]



CAP. I.

Vom General-Fundament und Grunde
des Teich-Besens in diesen Marsch-
Länden.

§. I.

Es ist männiglich bekandt, wasmassen die Marsch-Lände Unsers Herzogthums Bremen, theils mit der ungestümen See, theils mit denen beeden gewaltig um sich fressenden Haupt-Flüssen, der Elbe und Weser; Sodann auch denen strengen, von der Natur, mit Ebbe und Fluth versehenen Binnen-Strömen, der Lübe, Este, Oste, 2c. umgeben; so, daß dahero dieselbe nicht allein allerley Gefahr und vielen Unfällen, so wohl bey Sommers- als insonderheit bey Herbst- und Winters-Zeiten unterworffen; sondern auch ohnzweifellich, ganz und gar, von diesen ungestümen, wilden Wässern allgemählich würden verschlungen werden, dafern nicht, nach Göttlicher Vorsorge, Gnade, Hülffe und Beystand, die, sothaner grausam-wütenden Gewalt, mit unbeschreiblich grossen Kosten und Spesen, anstatt einer vesten Mauer und Schutz-Wehr, entgegen gesetzte Teiche und Dämme solches durch kräftigen Widerstand, bestmöglichst abwehren und verhüteten.

A 2

§. 2.



4

§. 2. Gleichwie nun aber hierob ohnschwer zu ermessen, daß die Conservation dieser Unser Landen und deren Rettung vom total Ruin und Untergang, nächst Gott dem Allmächtigen, fürnehm- und hauptsächlich, in ohnablässiger Besserung Befestigung, und Unterhaltung, sothaner mit Wasser und Wind, als abgesagten und wenig ruhenden Feinden, allstets streitender, und dadurch nach und nach an zureichlicher Macht und Stärke, fast sehr abnehmender Teiche, beruhe; Anerwogen wenig nützen noch zu Verhütung gemeiner Wasser-Brüche zulänglich seyn würde, daß bey erst vorgenommener Beteichung, selbige Teiche, zu Beschirmung dieser Lande errichtet, und mit gnugsamer Stärke und Größe versehen werden, wann nicht auch dieselbe fernerhin, von Zeiten zu Zeiten, in unverrücktem guten, wesentlichen Stande allenthalben erhalten würden: So haben Wir, als die Wir dieser Unser Lande Erhaltung und glücklichen Wolstand zu befördern ganz geneigt, sofort bey dem Eingang dieser Unser Ordnung, zum Grunde und Fundament des ganzen Teich-Wesens setzen, und denn bey allen und jeden mehr beregter Unser Lande Unterthanen und Eingefessenen, wie auch denen samt und sonders, so auf einigerley weyse, in Unserm Rahmen, bey Teichen
und

und Dämmen zu sagen, zu verordnen, zu gebieten und zu verbieten haben, hiemit alles Ernstes, und bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, einbinden wollen, mit unermüdetem Fleiß und Eyser dahin ins künfftige zu sehen, das stets und zu allen Zeiten, und an allen Orten, die Teiche und Dämme, durchgehends, an Höhe, Breite und Dicke, um- und aussershalb, dermassen gemachet, gebessert, befestiget und unterhalten werden, daß man sich keines Einbruchs noch Überstürzung zu befahren, sondern vielmehr alle und jede Teiche, bey entstehenden, grausamen Sturmwinden und darauf erfolgenden hohen Wasser-Fluthen allem menschlichen Ansehen nach, (zumahln Wir der Allmacht Gottes, hierunter nichts wollen benommen haben) gnugsam widerstehen, und dadurch allen, in Verbleibung dessen, sonst ohnfehlbar herein brechenden Land-verderblichen Ungelegenheiten vorkommen können.

§. 3. Als nun aber hiebey, in Erwegung dessen, daß die Gelegenheit des anlauffenden Wassers, in diesen Unsern Marsch-Landen, nicht allenthalben gleich ist, sondern an einem Orte mehr Gefahr als an dem andern sich eräuget, und also auch einfolglich die Höhe und Breite der Teiche, an allen Orten, nicht wol gleich seyn kan, keine gewisse und beständige



dige Universal-Regul zu setzen stehet; So lassen Wir bey der, aus vieljähriger Experiencz, und fleißiger Observation, bis anhero, in einem jeglichem Teichbände, beybehaltenen, und nach dem Wasser-Passe, und vorigen vielfältigen extraordinari-hohen Fluthen, abgemessenen Höhe, Breite und Dicke, es bewenden: Jedoch, daß, dafern einige Orter, an welchen die Teiche, die gehörige Höhe und Dicke nicht hätten, sich aufgeben solten, dieselbe nach der Teich-Inspectorn und Geschwornen Ermässung, fordersamst zu behöriger Höhe und Dicke gebracht werden. Wie dann insonderheit die Nothwendigkeit erfordert, daß durchgehends die Teiche an der Elbe, Weser, Lübe, Osten, Geest, Este, Schwinge besser verhöhet und dermassen verdicket werden, daß sie wenigstens 8. wo es practicable, und da es nicht seyn kan / 6 Fuß oben breit seynd, damit sie dem Wasser besser resistiren können.

§. 4. Und weil auch die Vernunft giebet, und die Erfahrung bezeuget, daß die flachen oder platten Teiche, die beste seynd, worunter, als den steigern das Wasser nicht so verderblich greiffen kan und beym Aufsteigen und Uberfall an Kräfften geschwächet wird, und nicht so leicht sich darbey ein Grund-Bruch verursachet: So sollen hinkünftig an denen Orten, wo
es



es practicable und nicht gar zu kostbar befunden wird, die Teiche von oben wärts, auf und an beyden Seiten schreim ab, und nach der Lienie, in guter proportionirlicher Fläche, nicht aber holl oder zu steil, verfertiget, und also die bisherige steigere Teiche, so viel thunlich, gemächlich zu flachen gemachet werden.

§. 5. Und wie Wir nun auffer Zweifel setzen, daß, wann diesem, zur übrigen Teichs-Verfassung, den rechten Grundlegendem Haupt-Puncte gebührend nachgelebet wird, man nächst Göttlicher Gnaden-Verleihung, hinkünfftig nicht so leicht und offt, wie bishero geschehen, dergleichen schweren, und mehrmahlen, mit vieler Menschen und Vieh Untergang, vergesellschafteten Teich-Schadens sich werde zu befürchten haben: So declariren Wir hiemit einz für allemahl, wann hinführo, aus Verhängniß Gottes, dergleichen sich weiter zutragen, und dabey, nach vorgenommener legalen Untersuchung, derjenige, an dessen Teiche der Einbruch, oder die Überstürzung geschehen, durch eigene Versäumniß und Nachlässigkeit, mittelst muthwilliger Hindansetzung des, von denen Teich-Inspectorn desfalls an ihn ergangenen, scharffen Befehls, hieran schuldig erfunden werden sollte, denselben nicht allein zu Bezahlung der Unkosten, so weit sein Vermögen sich erstrecket, anhalten,



halten, besondern auch wider ihn, ohn einige Gnade-
Erweisung, eine exemplarische, und dem Verbrechen
allerdings gleichständige Bestrafung, würcklich er-
gehen lassen. Inmassen denn, zu solchem Ende, Un-
ser befehlender Wille hiemit ist, daß bey sothanem
Vorfall, (den Gott in Gnaden verhüten wolle)
Unsere Bremische Regierung, mit Zuziehung jeden
Ortes Teich-Beamten, auch dem Befinden nach, an-
derer ohnpartheyischen Teichs-Verständigen, darnach
ganz genaue Erkundigung unaufhältlich einziehen,
und nach Beschehen dessen, den völlig überwiesenen,
nebst Erstattung der Unkosten, ohn Ansehen der Per-
son, nach Beschaffenheit des explorirten Facti, mit
wolverdienter Straffe belegen soll.

CAP. II.

Von denen / bey bebufiger Reparation der
Teiche / zu beobachtenden Special-Reguln
und Puncten.

Ummit aber diese obbeschriebene jährliche Besser-
ung und Ergänzung der Teiche, nicht allein
desto fester, beständiger und dauerhafter seyn, beson-
dern auch aller Versäumniß und Unrichtigkeit so viel
möglich, vorgebeuget werden möge; Soll ein jeder
Teicher

Teicher nachgesetzte Puncten dabey stets vor Augen haben, und selbigen in allen Stücken sich gemäß bezeigen.

§. I. Und zwar Erstens: Weilen die bisherige Erfahrung in diesen Unsern Marsch-Landen bezeuget, daß an jeglichen Orten die Teiche, nach dieses oder jenes privat-Teichers Willen oder Vermögen, bald dick und breit, bald dünne und schmal, und dazu ganz ungleich, und übel unter sich verbunden gemacht, und fast mehr aneinander gesticket, denn ordentlich, in gleicher Höhe, Dicke und Breite / verbindlich zusammen gefüget worden, so, daß dieselbe dadurch, hin und wieder, eine nicht unähnliche Gestalt derer ungleich aneinander geklebten Schwalben-Nester, äußerlich vorgebildet. So verordnen Wir hiermit, daß inskünftig zu Emendirung dieses sehr importanten und von Consequence seyenden Fehlers die Teiche, nachdem, von denen Teichs-Inspectorn jeglichen Ortes, gemachtem Bestick, jedes mahl gleiche breit, hoch und dick, Nachbar Nachbars gleich, in Argen und Guten, gemacht werden sollen: Anerwogen, wann die Teiche ungleich breit, unter andern daraus erwachsenden Ungelegenheiten, auch diese entspringet, daß das Wasser zwischen einzufressen, und deme, welcher seinen

B

nen



nen Teich am stärcksten gemacht, grossen Schaden zu thun pfeget.

§. 2. Zwentens: Als auch zum höchsten daran gelegen, daß die Teiche zu rechter und bequemer Zeit gemachet und aus gebesseret werden; Und sich dann in der That befunden, daß bishero an verschiedenen Orten, die Teich- Arbeit, bis zu eines jeden Privati gelegentlicher Zeit, und da er sonst anders nichts verrichten können, versparet worden; Wodurch dann die nothwendige Reparation daselbstiger Teiche, nicht ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, sich grössfesten Theils in den vollen Herbst erstrecket: Se gebieten Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß hinführo die Soden- oder grüne- Teiche, durchgehends im Vor- Sommer noch vor Anfang der Heuung, allerdings Schaufrey gemachet werden sollen: Zumahlen die Reparation, so aufm Herbst geschiehet, nicht allein viel schwerer und kostbahrer, sondern auch an sich nicht so beständig, als welche im Vor- Jahr und Sommer, worinnen die Teiche besser begröden, begrünen und bewachsen, und die neue Erde so viel besser sich beliegen, durch folgenden Regen und Nässe sich beständiger verbinden, und durch die Macht der Sonnen fester gemachet werden kann, verrichtet wird; Es wäre denn, daß an einigen Orten die Soden- Erde so beschaffen



schaffen wäre, daß wenn dieselbe im Sommer, durch die Sonnen-Strahlen ausgedorret, so lucker und mulligt würde, daß deren Einschlagung in die Teiche gegen den Herbst, umb die Verbindung besser zu erhalten, allererst vorgenommen werden müste, so soll dennoch solche Sodung so zeitig geschehen, daß vor Michaelis alles behörig im Stande und repariret sey. So viel aber im übrigen, die Stroh- oder Stick-Teiche, betrifft; Ob wohl dabey obige Raison cessiret, auch das Stroh und Schooff, womit selbige zu bekleiden, vor Anfang des Herbsts nicht füglich zur Hand zu bringen, und daher, in denen benachbarten Marsch-Landen, bis nach geendigter Erndte, auch wol gar bis Michaelis, damit pfleget Anstand gegönnet zu werden: So wollen Wir jedoch, daß mit solcher benöthigten Stickung, so viel möglich, geeilet, auch selbige mit behörigem Fleisse verrichtet und dero Be- huf, die Erde, mit gutem langen Schooff oder Stroh tauglich belegt, und demnächst wol durchgesticket werde. Sonsten müssen an solchen Orten, wo Flecken-Teiche seynd, so im letztern Winter Schaden genommen, die Teiche zeitig und im Früh-Jahr repariret werden, damit selbige bey der ersten Schauung in völligem Stande seynd, und wann derselbe im Sommer nachhero Schaden genommen, solcher we-



nigstens vor der letzten Schauung gebessert sey. Ubrigens muß, was hier von dem Flecken-Teich gemeldet worden / auch von den übrigen Stick-Teichen verstanden werden, daß solche, vor der letzten Schauung, sowol mit Soden besetzt, mit Stroh oder Schooff besticket, oder mit Flecken versehen seyn sollen.

§. 3. Drittens: Soll ausserdem Fall, wann ein alter Teich eingelegt wird (zumahl dabey die Erde des alten Teiches besser als die neue) kein Teich mit Teich, das ist, mit der vorhin bereits zum Teich gebrauchter, und nachgehends abgetretener Erde gemacht, sondern zu desto mehrer Befestigung dessen, darzu anderweitige, ganz neue, frische und zwar gute, harte, und zähe Kley-Erde, so ferne dieselbe jedes Ortes vorhanden und zu bekommen; nicht aber Schlick, Modder oder andere nasse, wie auch moorige Erde, gebrauchet und aufgeföhret werden.

§. 4. Viertens: Soll niemand sich unterstehen, Rohr- oder Bund-Holz, Stämme oder dergleichen faul Holz, in seinen Teich zu legen, und denselben darmit zu erhöhen, sondern soll eitel Erde darzu nehmen.

§. 5. Fünftens: Soll behörige Sorgfalt dahin angestreckt werden, daß bey verfügender Reparation, die Erde recht geworffen, und geschlichtet, auch
der

der Teich recht geliecket, geebnet, geschwepet, und Soden recht gemachet werde. Wann solches geschehen, soll niemand, auffer Nothfällen, und da etwa einer so viel Raum nicht hätte, daß er auf seinem eigenen Teich wenden könnte, über sothanen fertig gemachten und geschwepeten eines andern Teichs mit Wagen und Büppen fahren, oder widrigenfalls der es thut, und dadurch Schaden, an eines andern Schwepungen, oder sonst verfertigten Teiche verursacht, denselben zu erstatten schuldig, danebst Teich-Richtern und Geschwornen in Brüche verfallen seyn. Solange aber die Teiche noch nicht geschwepet oder verfertiget, ist erlaubt darüber zu fahren und also des nechsten Weges zu seinem Teiche mit Erde anzuführen, oder sonst anzubringen, sich zu bedienen und zu gebrauchen.

§. 6. Sechstens: Soll ein jedweder seine Teiche sauber und rein halten, und zu solchem Ende, die Messeln, Stickeln, Diesteln und Dornen, auch alles andere Unkraut und Unsauberkeiten, so denen Teichen sehr schädlich und die Erde mürbe machen, jährlich zu zweyen mahlen, als bey Ausgang des Monats Maji und Julii, so wol binnen als buten, von seinem Teich abthun und wegschaffen, Jedoch, daß dadurch keine neue Schauung veranlasset, und Unkosten



sten caufiret, auch, an welchem Orte die Kraut-Schauung umb Johannis bereits üblich, es daselbst hiebey gelassen werde.

§. 7. Siebendes: Als auch bishero die Erfahrung gegeben, daß, wenn die sehr schad- und breßhafte Teiche an einem Teichbasen, jede Ruthe umb ein gewisses, verdungen worden, solche Teichbasen mehrmahlen nur ihren privat Nutzen darunter gesucht, und dahero den angenommenen Teich, dem Bestick gemäß, zu rechter Zeit nicht verfertiget. So wollen Wir zwar, daß auf solchen ferners begebenden Fall, nicht auf den, so den Teich zu machen angenommen; sondern auf den Eigenthümer gesehen, gleich wol aber solcher betrüglicher Teich-Annehmer seiner hierunter begangenen Ungebühr halber, nach Gelegenheit und des Orts Gefahr, mit harter arbitrari-scher Straffe, andern zur Warnung, beleyet werde. Wie Wir dann auch, umb mehrer Sicherheit willen, geschehen lassen, daß einer seinen Annehmer, bevor er die Arbeit würcklich antritt, zuseherst unsern Teich-Gräfen oder Teich-Richtern vorstelle, und erwarte, ob er von denselben sufficient befunden werde, oder nicht. Und damit aller Unterschleiff bey den Teichen, und deren Unterhaltung, so vielmehr verhütet bleiben möge; So wollen Wir Unsern Teich-Richtern und
Gez.



Geschwornen, hiemit ernstlich untersaget und verbothen haben, von keinem ihrer Teich-Untergehörigen Teiche vor Jahr-Geld, oder sonsten zur Unterhaltung anzunehmen.

§. 8. Achters : So soll auch ins künfftig ein jeder, etliche Flecken, Bretter, Pfäle, Schlage, Karren, Kram-Spaden, Mist, Schooff und dergleichen, nach dem es die Gelegenheit eines jeden Orts mit sich bringet, und sich daselbst am besten schicket, und mit Nutzen geschehen kan / allstets, und fürnemlich bey Winters-Zeit, zur Hand und in Bereitschafft haben, damit er deren, bey unvermuthlicher Vorfällenheit, wider die andringende Gewalt des Wassers, sich bedienen, und der, dessen Teich aussere Gefahr ist, seinen Nachbarn mit deme, das er hat, unweigerlich heyspringen und zu Hülffe kommen könne.

§. 9. Neuntens : Weilen auch an etlichen Dertern dem klaren Augenschein nach / das Wasser, die Erde von den Teichen mercklich abschölet und wäschet : So sollen daselbsten, von dem Eigenthümer des Teiches, vor oder an den Teich, wie es die Gelegenheit am besten geben will, bey Zeiten Bäume gemacht werden, damit die Abwaschung so viel mehr dadurch verhindert werden möge. Wie denn auch an denen Orten an der Weser, und andern kleinen Binn-

nen-



nen-Flüssen, da der Fall und die Strenge des Wassers hinlaufft, Stäcke, oder Schlachten, dadurch das Wasser von dem Teich ab- und nach der Mitte des Stromes geleitet wird, in Zeiten sollen verfertigt werden, damit es, nach ausgestandenen Schaden, hernächst nicht mit viel grössern Kosten geschehen, oder auch gar der Teich eingelegt werden müsse. Bey allen Schanungen muß genaue Acht darauf gegeben werden, daß bey dem geringsten Abbruch des Teiches unten im Grunde Schlachten gelegt, und fortan beständig ausgebessert und unterhalten werden. Damit aber dieses desto eher und besser möge bewerkstelliget werden: So sollen auch Weiden und Wicheln ohne Verzug vorn und hinter die Teiche nach eines jeden Orts Angelegenheit gesetzt werden. Worauf denn die Teich-Gräfen und Geschworne bey unvermeidlicher Bestrafung, alle Früh-Jahr gute Acht haben sollen, daß an fleißiger Zapflanz- und Conservirung der jungen Pflaten umb so viel weniger etwas versäümet werde, als sich niemand insonderheit im Osterstadschen bey Straffe der Confiscation unterstehen soll, sein Vieh, Schaafse und Schweine, an die Teiche zu treiben und gehen zu lassen, damit die bepflanzeten Bäume nicht umbgerissen noch die grünen Teiche zer-treten, und von den Schweinen umbgewühlet werden.

§ 10.



§. 10. Zehendes : Würde es sich fernerhin zutragen, daß einer unversehens und unwissend, eines andern Teich machte, und vermeinte, es wäre sein : So soll derselbe, dessen Teich also unwissend gemacht ist, nach Erkenntniß zweyer ohnpartheyischer Nachbarn, jenes seinen, hinwieder so gut machen, als der seine ist, oder ihm an Gelde so viel wieder erlegen, als der Teich zu fertigen gekostet.

§. 11. Eilftens : Sollte sich auch begeben, daß einem gehorsamen und fleißigen Teicher, so seine Teiche zu rechter Zeit gemacht, durch seines fürseßlich nachlässigen Nachbarn Versäumniß und ungemachte Teiche, einiger Schade, es sey an der Sekung, Füll-Erde, oder sonsten zugefüget würde ; soll derselbe solchen Schaden, wie gering oder groß er auch seyn möchte, auf der Teich-Richter und Geschwornen Estimation und Erkenntniß, gänzlich zu erstatten, und entweder den Teich selbst stündlich wieder in vorigen Stand zu bringen, oder auch, da es der Eigenthümer verrichten ließe, demselben die darauf verwandte Spesen wieder zu bezahlen schuldig, auch überdem noch in Unsere willkührliche Straffe verfallen seyn ; Wie Wir denn auch insgemein hiemit ordnen, daß, wer dem andern an Teich Schaden thut, auf was Weise das auch geschehen mag, derselbe nicht allein nach Be-

L
findung



findung ernstlich gestraffet werden, sondern auch dazu den Schaden sofort bessern solle.

§. 12. Letztlich: Soll ein jeder Interessent schuldig und gehalten seyn, nebst jetzt beregten Haupt-Teichen, auch die Binnere, Achter- und Kaye-Teiche, in ihrem beständigen und baulichen Wesen zu erhalten, und, da dieselbe irgendwo verfallen, dergestalt ohn-gesäumt wieder auszubessern, und zu verhöhen, daß das Land vor Uberschwemmung vom Mohr- und übrigen Wasser, gnugsam gesichert seyn könne.

§. 13. Und weiln insonderheit sich befindet, daß der, im Kirchspiel Oberquart, auf dem also genannten Döese-Mohr, belegener Kaye-Teich, welcher das Wasser aus dem wilden Mohr abhalten muß, in vielen Jahren nicht geschauet, und dadurch verursacht worden, daß einige Löcher, auf eine Pique lang tief darin eingerissen, und folglich durch das / dadurch so häufig, als eine Schleuse wegziehen kan, lauffendes Wasser Unsern Unterthanen beregten Kirchspiels, ihr Land in der Döese viele Jahre hero dermassen unter Wasser gesetzt worden, daß sie dadurch um ein grosses von ihrem Vermögen abkommen; So wird Unserm daselbstigem Teich-Gräfen oder Döese-Richtern bey Unserer Ungnade hiemit anbefohlen, alles getreuen Fleisses sich angelegen seyn zu lassen, daß ermeldter

Kaye-



Kaye-Teich nicht allein so fort, ohne Zeit-Verlinderung, völlig wieder ausgebessert, sondern auch hinfünftig alle Jahr, beständig geschauet, und anbey in unverrücktem gutem baulichen Wesen erhalten werde.

Wann auch nach jüngster grossen Überschwemmung des Wassers die Erfahrung in allen Unsern Marsch-Ländern gegeben, daß die Sietwenden, Indiecken, Stammen, Noth- und Kaye-Teiche im Binnen-Landen, viele Districte und Communen, von dem so lange Zeit auf dem Lande gestandenen Wasser, wann sie nur etwas repariret worden, sich und ihr Land befreyet, auch andere so neue Stammen und Teiche zur Noth nur einige wenige Fuß hoch aufgeworffen, ihre Saat und Wenden vor der Nachbahren Wasser conserviret: Also soll hinführo in solchen und der gleichen Nothfällen (die Gott in Gnaden abwenden wolle) kein District oder Commune auf einigerley Art und Weise behindert werden, dergleichen neue Stammen Noth oder Kaye-Teiche, umb ihren District Landes, vor dem Wasser zu conserviren auch auf der Nachbahren Aecker und Wiesen, ohne Anfrage von neuen aufzuwerffen, und in guten Defensions-Stand zu setzen, jedoch daß nach Anweisung der Rechte, denen Last tragenden gebührende Bezahlung für das abgegrabe-



grabene, und zum Noth-Teiche zu gebrauchete Land, ohne Proceffe, nach der Teich-Gräfen und Geschworrenen, oder anderer, unpartheyischer, beendigter Letzte Ermäßigung, bey entstehender Güte, so fort verfügt werde. Doch daß dem Schleusen-Lauff, welcher dahin gehöret, kein Abbruch und Hinderung geschehe.

CAP. III.

Von der Teich-Erde.

Nachdemahl sowol in diesen Unsern als allen andern wolbestalten Marsch-Landen, bey vormahls vollzogener Beteichung, denen gesanten dero Zeit neu-angelegten Teichen, zugleich zu deren jährlichen Besserung und Unterhaltung, eine gewisse Portion Erde, die dahero auch den Nahmen der Teich-Erde mit überkommen, autoritate publica, & voluntate ejus, qui jus publicandi habuit, beygelegt, und selbige dadurch, als res publica & sancta gleich jenen, dem commercio privatorum eximiret worden, und Wir demnach woll verhoffet, daß Unsere Unterthanen in der Marsch, durch unzeitigen, und von dem abgezielten Zweck ganz entferneten Gebrauch derselben, sich daran nicht leichtlich würden vergriffen haben; So müssen Wir jedoch im Gegentheil, zu Unsern nicht geringen Mißvergnügen, erfahren, wasmassen
viele

viele derselben, an verschiedenen Orten sich bisher vermessenlich unternommen, sothane vorlängst, von andern gemeinen Gebrauch ganz abgesonderte Erde, nach eigenem Belieben zu benutzen, und selbige umzupflügen, und zu Korn-Lande zugebrauchen, ohngeachtet daß, ihrem guten Bewust nach, solche gepflügete Erde, zu Unterhaltung des Teichs nichts nütze, und dahero mehrmahl sich zugetragen, daß bey ohnumgänglichen Vorfällen, an statt derselben, andere fremde, von ziemlich entlegenen Oertern, mit grossen Kosten herzu geführet werden müssen.

§. 2. Ob wir nun woll nicht gemeinet seyn, allen und jeden, an sich ohnschädlichen und dem Teichs Unterhalt unabbrüchigen Gebrauch, sothaner Teich-Erde, Unsern Marsch-Unterthanen, ohne Unterscheid zu benehmen, und abzuschneiden; So halten Wir jedoch vor dem gemeinem Wesen ohnverantwortlich zu seyn, dem obbedeuteter Massen, hierunter bishero eingerissenen ohnjustificirlichen Mißbrauch länger nachzusehen; Und ist demnach Unser gebietender Wille hiemit, daß hinkünfftig keiner, mehr berührte, unterm Teich liegende, und zu derselben Conservation einzig und allein ursprünglich gewiedmete Erde, insonderheit die im Butenteich, so viel nemlich davon, zu denen Verhöhungs-Soden vonnöthen, aufzubre-



chen und zu bauen, sich unterfahen, sondern dieselbe allerdings unaufgebrochen und ungebauet, in Weide und Biesenwachs beständig immerhin liegen lasse, mit dieser ausdrücklichen commination, daß, da über lang oder kurz, jemand hiewider gehandelt zu haben betreten würde, derselbe mit harter willkührlicher Strafe belegt, und überdem von solchem widerrechtlich aufgebrochenem Teich-Lande gleich seinen andern, im Teich-Bande belegenen Ländereyen, die Contribution, und alle andere Onera abzutragen, angehalten werden solle.

§. 3. Als aber bekantlich, so wol Unsere als anderwärtige Marsch-Lande, in determinir- und Beschränkung des spatii solcher Teich-Erde, nicht übereinkommen, indem an einem Orte mehr, am andern aber weniger Ruthen darzu von Alters her gewiedmet: Inmassen denn v. g. in Unserm Alten Lande, denen Elb-Teichen (denn mit denen an den Binnen-Strömen der Lübe und Este belegenen, es eine andere Beschaffenheit hat) zwölf Ruthen Buten- und Acht Ruthen Binnen-Teichs; Im Lande Redingen aber sieben Ruthen Buten- und fünf Ruthen Binnen-Teichs, beygelegt. So lassen Wir es in diesem Stück, bey eines jeglichen Ortes und Districts erweißlich wolhergebrachter Gewohnheit schlechterdings

dingß beruhen, und wollen niemanden gestatten, hier-
unter eigenmächtig zu weit zu greiffen, oder auch ei-
nige Teich-Erde, an Orten und Enden, allda es sich
nach gemeiner Willkühr und Spade-Lands-Recht
nicht gebühret, zu nehmen.

§. 4. Und weiln gar selten sich zuträget, daß
einer seinen Teich vor seinem Hofe liegen habe / und
dahero die quæstionirte Teich-Erde, nicht von dem
Lande des Teichhalters, sondern des Eigenthümers,
der anschliessenden Ländereyen oder Höfen, regulari-
ter genommen wird: So soll keinem Teicher erlaubt
seyn, sothane Teich-Erde, von dem Anschuß des Ei-
genthümers, nach eigenem Belieben ohne Unterscheid,
besondern nach der Regul des allgemeinen Alten Teich,
Rechts, nur allein tendest oder recht schmur gleich
über / in vorbedeuteter Landes üblicher Maasse zu
nehmen, jedoch, daß dieses, nur von denen ordina-
ren Reparations-Fällen, zu verstehen, nicht aber die
extraordinaire, äußerste Nothfälle, bey starcken
Sturm-Winden und hohen Wasser-Fluthen, hier-
unter mit gemeinet seyn sollen. (Zumable bey dieser
letzten Vorkommenheit, einem unbenommen seyn soll,
und muß, zu best-möglichster Maintenirung seines ge-
waltig nothleidenden Teiches, nothdürfftige Sachen,
So-



Soden und Erde an Ort und Ende, wo dieselbe am nächst- und füglichsten anzutreffen, zu nehmen, zu graben und aus zustechen, ob gleich solches jemanden an seinen Grund und Boden, Acker oder Wiesen in etwas Schaden thäte.

§. 5. Wann sich aber begäbe, daß einer, bey zuverrichtender ordinären Teichs-Reparation, vor seines Nachbarn, oder eines andern Teiche, Soden oder Erde nehme, und weckspittete, da er dieselbe vor oder gegen seinem eigenem Teiche bekommen könnte, und er darüber betroffen, oder anders überzeuget würde; Soll derselbe, nach Ermessung Teich-Richter und Geschwornen, dem andern dafür Abtrag machen, und dabenebst, nach proportion des Verbrechens, mit einer Geld-Busse angesehen werden.

§. 6. Da auch jemand sich gelüsten lassen würde, von des andern Teich, Erde oder Soden, oder auch eines andern, zu Behuf des Teichs, ausgegraben, ob gleich noch nicht an den Teich geführte, sondern bey dem Spitze, oder sonst wo liegende Soden, wegzunehmen, und nach seinem Teiche zu führen; Soll derselbe, wenn er darüber ertappet, oder der That zu Rechte überwiesen, nicht allein die von dem Teiche weggenommene Erde und Soden, so gut, als sie gewesen, wieder einfüllen, und also dadurch

durch den Teich so hoch und dick, als er zuvor gewesen, wieder machen, auch respective demjenigen, dem er an andern Orte die Soden diebischer Weise entwendet, daselbst so viel wieder fertig schaffen und liefern, besondern auch dieses so schädlichen und boshaftigen Unternehmens halber, in harte willkürliche Straffe, verfallen seyn. Wie dann auch derjenige, so die, vor eines andern Teich, liegende Teich-Erde, mit vorseklich-muthwilligem Überfahren, zu vertreten oder zu verderben sich unterstünde, alles Ernstes dafür gestraffet und angesehen werden soll.

§. 7. Es soll sonst ein jeder Teicher hiemit befehliget seyn, mit behöriger Sorgfalt dahin zu sehen, daß er bey Machung seiner Teiche, die Erde nicht gar zu nahe am Fusse vor seinem Teiche nehme; sondern jedes Ortes, der Gefahr und Gelegenheit, auch Beschaffenheit des Butenteiches nach, so weit immer möglich, davon abbleibe, und also einen guten Raum auf allen Nothfall, darzwischen lasse: auch zum ersten, die am weitesten entlegene Erde zu Verfertigung seiner Teiche, herbehole und verbrauche, damit man nicht allein die Höhe unter den Teichen behalte, und aufm Nothfall, die nächste Erde und Soden in Vorrath und zum Angriff habe, sondern auch er durch erste

D Weg.



Wegnehm- und Verbrauchung der nächsten Erde, sich selbst von der weiter hinaus belegenen Erden, nicht abgraben, und dieselbe hernacher beyzuführen, ihme, wo nicht gar unmöglich, dennoch so viel mühsamer, kostbarer und schwerer machen möge.

§. 8. Und weiln man auch zu Zeiten an verschiedenen Orten verspüret, daß mit großem Unrath, die grünen Soden in den Teich geworffen, und also zu Füll-Erde, die doch sonst ohne Schaden, aus den alten oder neuen Spittungen, zur Gnüge zu bekommen gewesen, gebrauchet worden: So soll hinfünftig solches gänzlich abgestellet, und keine grüne Soden in die Füllung der Teiche gebracht, sondern einzig und allein dem Herkommen, und selbst-redender Nothdurfft nach, zu denen Schwepungen, Sez- oder Gleichmachungen der Teiche beybehalten und gesparet, auch nicht mehr Soden, als einer allsobald versehen könne, gestochen werden.

§. 9. Und ob Wir wol auch fernerhin allergnädigst verstaten und zulassen wollen, daß die benötigte Teich-Erde, aus dem Butenteich mit Stürk-Karren aufgeföhret werde, angesehen sich in praxi befunden, daß die mit Hand-Karren gemachte Arbeit, nicht so wol, als dasjenige, was bey den Stürk-Karren mit Pferden durchgepettet worden, vor den gewalti-



waltigen Wasser und grossen Eiß-Schollen, bestehen könne; So soll jedoch, so viel immer möglich, und eines jedes Ortes Gelegenheit es leiden will, sorgfältig verhütet werden, daß die Teich-Erde im Buten-Teich, nicht promiscue mit Pferden, Wagen, Büppen oder Stürz-Karren, als wodurch die übrige Erde gemeinlich geschändet und zernichtet wird, sondern nur mit Schuppen, Spaden, Schub- oder Hand-Karren an den Teich gebracht, auch wo die Teich-Erde genommen wird, nach specialer Beschaffenheit einiger Örter, in die Pütten, Spickdämme, und zwar so breit, daß man mit Karren bequemlich an den Teich kommen könne, gelassen werden. Wie denn auch die Erde, Wasserwärts zu, gleich hinweg gegraben, und ohne dringende Noth, keine Gruben oder Kublen gemachet werden sollen, ohne an denen Orten, da selbige durch die tägliche Fluth wieder erfüllet werden können.

§. 10. Alldiemeilen auch in allen wolbestallten Marsch-Landen Herkommens, und zu dem gemeinen Nutzen, oder Schaden und Verlust am Lande zu verhüten, sehr ersprießlich ist, daß, so lange von aussen vor den Teichen, die Nothdurfft von dienlicher Füll- und Setz-Erde, zu bekommen, Binnenteichs keine Erde dazu genommen werden müsse; So ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß auch in



diesen Unfern Marschlanden, hierüber stricte gehalten, und dawider bey Vermeidung schweren Einsehens, im geringsten nicht gehandelt werden solle, so und dergestalt, daß, wann die von Alters her, denen Teichen beygelegte Teich-Erde gänzlich abgegraben, alsdann so lange im Butenteich Erde genommen werden solle, als welche vorhanden.

§. II. Wann aber daselbst keine mehr anzutreffen, auch anbey die zum Teichs-Unterhalt, von Zeit erst erhobener Beteichung, gewidmete wenige Ruthen Binnenteiches consumiret, soll keiner Unser Unterthanen ihme selbstem weiter die Macht erlauben, nach eigenem Belieben, anderwärtiger Teich-Erde sich anzumassen, sondern muß selbige alsdann durch Unsere Teich Richter und Geschworne, auf vorhergehende genaue Besichtigung des manquirenden Ortes, dem mangelnden Theile, entweder von den benachbarten Butenteichen, (wann nemlich Wasserwerts der Nachbar mehr, denn er selbst benöthiget, an Groden und Erde übrig, und also davon zu entrathen) oder auch Binnenteiches angewiesen, auch solcher Anweisung bey willkührlicher Straffe, nicht widerstanden noch widersprochen werden, jedoch, daß auf diesem letztern Fall, die Abspatung ordentlich, und zur nächsten Erde, auch mit dem wenigsten Schaden
des

des Eigenthümers fürgenommen, und insonderheit Vernehmung gethan werde, daß die fruchtbahre Ländereyen bestmögkchst mögen verschonet bleiben.

§. 12. Und damit mit dieser Anweisung, inskünftige es so viel richtiger zugehen, weder jemand Unserer Unterthanen sich darüber zu beschweren, leichtlich Ursach haben möge: So werden Unsere Teich-Richter und Geschworne, ernstlich, und ihren theuren Pflichten nach, auch bey Vermendung schwerer Bestrafung gegen ihre eigene Person, hiemit erinnert, sich hiebey wol und vernünftig zu condu:siren, und allen Fleisses sich fürzusehen, und zu hüten daß sie hierunter nichts, aus privat-affecten, oder einigen andern menschlichen Neben-Absichten vornehmen, besondern ohn alles Ansehen der Personen, lediglich Unserer Lande und Leute Bestes, hiebey stets vor Augen haben, und also, in diesem Stück, ihr Amt dergestalt redlich ausrichten, wie sie es allemahl auf Erfordern, vor Uns, wie auch vor Gott und ihrem Christlichem Gewissen, zu verantworten sich getrauen.

§. 13. Im übrigen: Weil nach dem Exempel der benachbarten, fast durchgehends in Unsern Marsch-Landen, das Alte-Land ausgenommen, es also beständigst hergebracht, daß, wann jetzt bedeuteter massen, über die verbrauchte ordinaire Teich-Erde, jemanden



manden ein Stück Landes, zu gemeinem Nutzen der Teiche, abgegraben wird, derselbe ausserdem, daß er, nach Anzahl des erlittenen Schadens, von dem Contributions-Register etwa abgeschlagen wird, sonst desfalls keiner Erstattung sich im geringsten zu erfreuen habe; Und dann diese observance, wie sie anfänglich scheinen möchte, nicht so gar übel begründet, daß sie nicht bey Aufrechtthaltung des gemeinnützigen, und an sich hoch privilegirten Teich-Wesens, mit guter raison fernerhin solte iustiniert werden können? So wollen Wir dieselbe hiedurch genehm gehalten, inzwischen aber gleichwol Unsern Alten Ländern, vorberregte ihre discrepante Gewohnheit, Krafft welcher solche extraordinaire angewiesene und von dem nothdürfftigen Teichhalter abgegrabene Erde, nach der Kreuz-Ruthe für 16 fl. bezahlet werden muß, bestätigt, und selbige in Ansehung dessen, daß sie, wo nicht mehr, dennoch nicht weniger, als vorige, auf Recht und Billigkeit beruhe, hiemit ausdrücklich confirmiret haben.

§. 14. Schließlich ist unser allergnädigster Will und Befehl, daß, wann künftig entweder ein neuer Anwachs in einem Teich-Band zu begreifen oder aber, bey starckem Abbruch, erheischender ohnungänglicher Nothdurfft nach, der Teich weiter ins
Land



Land zu legen und einzuziehen, man sich darbey der fürnehmsten Sorgen eine seyn lasse, woher die Teich-Erde, sowol zu dessen erster Aufführung, als nachmahligem Unterhalt zu nehmen sey. Zu welchem Ende dann wenigstens 20 bis 60 Ruthen Vorland jedesmahl zu lassen, und solche Erde zu keinem einzigem andern Gebrauch zu verwenden; Anermogen es weit besser, daß man dero Behuf so viel Land aussent liegen lasse, wovon die Teich-Soden oft gestochen werden, und das allemahl wieder zuschlammten kan/ als solche hernacher verderblich aufm Binnen-Lande zu stechen.

CAP IV.

Von denen Teichpflichtigen Ländereyen und Personen / so Zeichen sollen.

Es ist der gesunden Vernunft gemäß, daß, gleich wie die publicquen Landes-Teiche, insgemein, allen und jeden unter dem Teich-Bande belegenen Landen, ohne Unterscheid, zu Dienste stehen, und selbige wider die grausam-wütende Gewalt des Wassers, beschirmen; Also auch die Unterhaltung solcher Teiche und Dämme, nicht anders, denn pro onere mere reali seu patrimoniali zu achten, welches ohne alle Absicht, auf einiges Menschen Person Qualität, Stand



Stand und Ansehen, bloßerdings dem Lande, wegen des Landes, aufgebürdet werde, und also nicht den Personen, sondern dem Lande und Flüße folge; Welche mit dem fundo unauflöslich verbundene Teichpflichtigkeit auch niemahlen, durch die mannigfaltige Veránder- und Abwechselungen der Eigenthümer und Besitzer, könne noch möge geändert oder gehoben werden.

§. 2. Gleichwie nun, bey sothaner Beschaffenheit der Sachen, kein Stück Landes in der Marsch, so von dem einbrechendem Wasser beschweret werden und Schaden leiden kan, es sey so gut und gering es immer wolle, von Teichen und Dämmen frey seyn kan; Und Wir gleich wol in gewisse Erfahrung gebracht, daß dieser natürlichen Billigkeit entgegen, hin- und wieder, verschiedene ansehnliche Länderereyen, ganz und gar von Teichen befreyet, anzutreffen seyn sollen, welcher Unbilligkeit aber länger nachzusehen, Wir ohnverantwortlich zu seyn erachten; So gebieten Wir aus Hoher Landes-Obrigkeittlicher Macht, hiemit, daß hinkünfftig, alle und jede, des Wassers Gefahr unterworffene, so wol Adelige, Freye, als Haus-Leute Länderereyen, sie werden von Geist- oder Weltlichen, Hohen und Niedrigen, Fremden oder Einheimischen, wes Standes sie auch seynd, gebraucht, sie

sie seynd belegen, wo sie wollen, auch Unsere eigene mit darunter begriffen, die Teich-Kosten und Beschwerungen, nach Proportion, einmüthig mit tragen sollen.

§. 3. Und damit diese Unsere zu billigmäßiger Soulagirung der, hierunter bishero zur Ungebühr leidenden Unterthanen, abzielende gerechte Intention, desto besser erreicht, und ein so gemein nütziges Werk, ohne fernern Verzug, beschleuniget werden möge: So haben Wir Unserer Bremischen Regierung in Gnaden aufgetragen, ihre sorgfältige Bemühung dahin äusserst anzustrecken, daß alle die, heimlich und unverantwortlicher Weise, bis anhero der Teich-Nacht entzogene Lande, wodurch deren Lasten andern Unsern unschuldigen Unterthanen aufgebürdet worden, durch starcke Mandata, und andere zulängliche Mittel, mit dem ehesten aufgeforschet, und mit in Anschlag der Teichs Onerum gebracht werden, dawider dann keine Einrede noch etwan vorgeschirmete præscription, gelten und attendiret werden soll. Anerwogen die hierunter, von denen vormahligen Teichs-Beamten, begangene Faute und ohnjustificirliche negligence, dem gemeinem Wesen durchaus nicht præjudiciren, weder Uns, an Ausübung des Uns, als Hohen Landes Obrigkeit, zustehenden Juris statuendi circa Aggeres, und davon dependirender auch erheischender

E

ge-



gemeinen Landes-Nothdurfft nach jeko verzunehmen-
de Peræquation auf einige Wege, hinderlich seyn kan
noch muß.

§. 4. Und ob nun wol jektberegter massen,
die Teiche, und deren Unterhaltung auf den Landen
selbsten haften, und diese desfalls mit jenen und jene
mit diesen, unter einander fest verknüpfet seynd: So
ist es jedoch an dem, daß, weil solche Teichpflichtige
Ländereyen, an und vor sich selbst, nicht teichen kön-
nen, von denselben, und von wegen derselben, deren
Besitzer und Einhaber, die darauf haftende Teichs-
Onera entweder für sich selbst, oder auch an statt de-
ren, quibus possident, abzuhalten schuldig und ge-
halten seynd.

§. 5. Und zwar, so viel die Proprietarios selb-
sten betrifft; lassen Wir, nach Anleitung der Rechte,
es allerdings dabey bewenden, daß dieselbe, nach wie
vor, ihre, auf die von ihnen besitzende Lande, repar-
tirte Teiche und Dämme, nicht allein, nach dem jähr-
lichen Bestick, zu Schwarzen Lobe, aus Schau- und
Pfandung bringen, sondern auch dieselbe zu allen
Zeiten, bevorab, wann selbige bey vorgewesenen
hohen Wasser-Fluthen, hin und wieder hart beschä-
diget eingerissen, und abgspühlet, oder sonsten durch
andere Unfälle, in einen gefährlichen Zustand gera-
then

then (dann mit denen Brecken und Kapstürkungen, davon drunten Bericht erfolgen wird, es eine absonliche Beschaffenheit hat) aus ihren eigenen Mitteln, ohne einige desfalls erwartende Beyhülffe oder anderwärtige Erstattung, in beständigem haulichem Wesen unterhalten sollen.

§. 6. Was aber die schlechte Häuerlinge concerniret, können und sollen zwar dieselbe, als Inhabere des Landes, wenn die, zu dem in Bestand genommenen Hofse oder einhabenden Ländereyen gehörige Teiche zu rechter Zeit nicht gemacht, durch Teich-Richter und Geschwornen, mittelst zulänglicher poenal Befehle, und anderer üblichen Executions-Mitteln, darzu angehalten werden. Jedoch mit diesem mercklichen Unterscheid, daß sie wegen dessen, so sie entweder dem gemachten Vertrag oder der Landes-Observance (Krafft welcher ein Häursmann den Teich nur Schaufrey zu halten verbunden) zuwider etwas præstiret, ihren Regress an den Locatorem wieder nehmen können.

§. 7. Wann nun gleich sich begäbe, daß einer sein Land an jemanden, mit dem pacto adjecto verhäuret hätte, daß er, der Verhäurer, nichts desto weniger vor Teiche und Dämme stehen und der ander das Land ohne einige Beschwerung gebrauchen solle;



So wollen Wir jedoch hiemit geordnet haben, daß solcher Vergleich zwar, qua contrahentes, in seinen Würden verbleiben, im übrigen aber nicht attendiret werden, besondern Teich-Richter und Geschworne, wann solcher Teiche halber, Streit und Mangel vorfiele, und bey dem Eigenthümer des Landes, in Verrichtung oder beschaffung der Nothdurfft, einigen Unfließ oder Schwierigkeit verspüreten, dem Lande und Flüße folgen, und also den Conductorem, seines mit dem Locatore getroffenen privatVergleichs ohngehindert, zu teichen und dammen anstrengen, jener aber diesem solche Spesen in Rechnung zu bringen, und in der Haur ipso jure wirklich zu kürzen und einzubehalten befugt seyn solle. Da sich aber zutragen sollte, daß so wenig der Guts-Herr, als Häuerling die schadhafften Teiche nach der Teich-Gräfen und Geschwornen verfügten Anlage in bestimter Zeit angreifen und repariren würden, und also dieselbe sich genöthiget fänden, vor Geld die schadhafften Teiche, Stacken, Zäune und Schlicffänger auszuthun, so soll dafür so viel Land, oder fahrende Haabe, entweder dem Eigenthümer, oder dem Häuersmann, oder auch demjenigen, welcher etwas juxta §. 9. hujus capituli zu Meyer-Rechte besitzet, ohne Verzug vergantet werden, woraus die verdungene Arbeit bezahlet werden könne,



könne, jedoch daß mit Vergantung der Meyer-Länderey eher nicht verfahren werde, bis die Reparation des Teiches dem Guts-Herrn zeitig genug notificiret, und derselbe säumig erfunden würde. Welche Vergantung dann auch bey allen andern Teichs-Begebenheiten, es seyn Creditores, so das teichpflichtige Land für die Zinsen genießen, oder auch ErbEren und andere proprietarii, gelten soll.

§. 8. Solte sich aber im Gegentheil zutragen, daß der Häuersmann so arm und unvermögend wäre, daß er die behörige Teichs-Last von wegen der gehäurten Ländereyen vorherührter massen nicht untergehen, und den Teich in einem untadelhafften Stande erhalten könnte; Soll auf diesen Fall, wann gleich ein anders zwischen den Contrahenten verabredet seyn möchte, der Eigenthümer und Verhäurer für Teiche und Dämme stehen, und denen Teich-Richtern und Geschwornen sich an denselben zu halten, hiemit frey gelassen seyn. Im übrigen sollen regulariter alle Häure-Leute, deren Häure-Zahre erloschen, und andere Häuren anzutreten Vorhabens, ernstlich angemahnet, und bey arbitrarischer Straffe angehalten werden, vor ihrem Abzug, ihre sämtliche Teiche, ohnfehlbar Schauffren zu liefern, und nicht eher zu verrücken.

§. 9. Wegen der Meyer, lassen Wir es zwar,
 E 3 nach



nach Anleitung gemeiner Rechte dabey, daß dieselbe, alle und jede Teich-Onera sie seyn groß oder gering, für sich selbst, ohne einigen anderwärtigen Beytrag abhalten müssen, in soweit und so lang bewenden, als sie dazu capable und vermögend erfunden werden; So bald sie aber etwa von ihrem Wolstande dergestalt herunter gekommen, daß sie solcher Bürde überall nicht mehr gewachsen; Sollen Guts-Herren, als domini directi (worunter auch die Nemter und Clöster, und welche deren Gefälle geniessen, mit zu verstehen) von Stund an zu zutreten, und jener Stelle hierunter zu ersetzen, schuldig und verbunden seyn. Inzwischen werden die Guts-Herren zu ihrem eigenen Besten hiebey anerinnert, ihren Meyern, bey etwan erlittenen, allzu schweren und über Vermögen hart druckenden Teich-Schaden, in Zeiten, und bevor dieselbe sich von allen Mitteln ab- und ganz arm geteichet, behülffig zu erscheinen, damit nicht hernachmahls ihnen selbst, der Teich zur grösten Last gedeyhe.

§. 10. Die Creditores belangend: Sollen diejenige, so entweder gerichtlich in ein Gut immittiret, oder in dem ihnen verschriebenem Lande, die freye Abmüzung, an statt der Zinsen, jure antichretico geniessen, vor allen Dingen dahin, daß von den ersten Aufkünften und Einnahmen (so gleichwol denen debi-

debitoribus hernacher anzurechnen, und in summam debiti zu computiren) die zu solchem Lande gehörige Teiche aufgebauet, und im guten Wesen erhalten werden, sich zu besleißigen schuldig, auch davon durch keinen andern Vergleich, nach Einhalt dessen, was droben §. 7. bey denen Häurlingen gemeldet worden, in einige Wege zu befreyen seyn. Die übrige nudi hypothecarii aber, non possidentes, sollen zwar darauf mit sehen, und befördern helfen, daß der dem verpfändetem Lande bengelegter Teich, zu rechter Zeit und genughaft verfertiget werde, sonst aber nicht weiter, denn nur in subsidium, und da der Verpfänder nicht zahlbar wäre, dafür stehen und haften.

§. II. Da auch einer sein Gut wobey böse und schadhafte Teiche seynd, an jemanden verkäuflich überliesse; soll der Käufer so viel als zur Refection solcher schadhaften Teiche von nöthen, alsofort am Kauff-Gelde abziehen, und einzubehalten befugt, darentgegen aber dieselbe wieder zu erbauen, zu bessern, und zu erhalten schuldig seyn. Solte sich auch hiebey zutragen, daß der Verkäufer, bey Schliessung des Kauffs, dem Käufer auf guten Glauben, versicherte daß das Land einen guten Teich habe; nachgehends aber das Gegentheil, und daß darauf ein schwerer und kostbahrer Teich hatte, sich hervor thäte, soll nichts



nichts desto weniger obiger Abzug vom Kauff-Schilling statt finden oder aber dem Käuffer, ad redhibendum vel ad resolvendum contractum, wider den Verkäuffer zu agiren, frey gelassen seyn.

§. 12. Wegen der, in Unserm Hertzogthum sonst befindlichen, und Geestwerts zu, an die Marsch anschliessenden Möhre, lassen Wir es, noch zur Zeit, bey dem Herkommen bewenden, und verwilligen, daß die an denselben, sich häuslich aufhaltende Mohr-Leute, bis auf weitem Verordnung, von denen ordinairn Teichs-Lasten fernerhin befreyet bleiben mögen; Nachdemnahl aber dieselbe, als die bekandter massen im Niedrigen wohnen, bey denen vorfallenden grossen Teich-Brüchen am meisten darunter leiden, und also ihren Personen, Vieh und anderer Haabseligkeit, daß solche weggerissene Teiche fordersamst wieder ergänzet, und fernere Inundation verhütet werde, höchstens daran gelegen, auch ohnedem versehenen Rechts, daß die Exemtionen von dergleichen ordinairn Beschwerden, ad extraordinarios ac publicæ necessitatis casus, nicht zu extendiren. So wollen Wir, und gebieten ihnen hiemit ernstlich, daß sie hinkünfftig, bey dergleichen eräugenden Nothfällen, mit Hand anlegen, und nach Gelegenheit, ihrer Haabseligkeit, an denen gefährlichsten Dertern ein
Stück

Stück Teiches, ohne etwas dafür zu geniessen, mit
verfertigen helfen sollen.

CAP. V.

Von der Teich-Vertheilung auf die Teich-
pflichtige Lande.

Segen behufiger Teich-Vertheilung auf die Teich-
pflichtige Lande, verordnen Wir, allen reiflich
erwogenen Umständen nach, hiemit gnädigst, daß es
bey der jetzigen Verfassung allerdings, und also ein
jedweder Unserer Unterthanen in denen Marsch-Lan-
den, bey seiner alten Teich-Maasse beständigst gelas-
sen, und darunter an keinem Orte, die geringste Ver-
änder- und Neuerung vorgenommen, da sich aber in ei-
nem Teich-Bande Ländereyen finden solten, so gar
keinen Teich haben, mit solchen es dergestalt, als
Cap. 4to §. 2do geordnet worden, erhalten, zu-
gleich auch mit behöriger Sorgfalt dahin gesehen
werden solle, daß bey denen vorkommenden Concur-
sen und distractionen der Güter, wie auch bey Ver-
kauff- und andern Veräußerungen der Ländereyen,
mit Repartition der Teiche, auf die optirte und ver-
äußerte Stücke Landes, eine Gleichheit gehalten,
weder zum præjuditz des Teich- und gemeinen We-
sens ichtwas hierunter gehandelt werde.

§

§. 2.



§. 2. Und weiln man auch an verschiedenen Orten Unserer Marsch-Lande, bevorab im Alten Lande, diese Unbilligkeit angemercket, daß bishero das onus der Teich-Richter und Schwarschafften, nicht gleich auf Stück-oder Morgen-Zahlen getheilet worden, besondern offters 2. 5. 10. Morgen, gleich 20. 25. 30. Morgen eine Richter- und Schwarschafft abhalten müssen: So ist Unser befehlender Wille, daß diese exorbitante Gewohnheit hiemit gänzlich aufgehoben seyn, und dagegen hinkünftig, eine exacte Gleichheit hierunter gehalten werden solle.

§. 3. Im übrigen verordnen Wir auch, um mehrer Richtigkeit willen, hiemit, daß inskünftig ein jeder, gewisse Marck-Pfähle an und bey seinem von Alters angewiesenen Teiche eingrabe und setze, immassen Wir dann denen Teich-Richtern und Geschwornen jeden Ortes, hiemit allen Ernstes wollen eingebunden haben, fest darüber zu halten, daß die Abmach- und Scheidung eines jeglichen Antheil Teichs, durch Einsteckung solcher kleinen Pfähle allstets unterschieden, und dadurch allem Zwang und Streit, der Unterhaltenden Teiche halber, aufs beste vorgebeuget werden möge.

§. 4. Und weiln in denen gesamten Neun Kirchspielen Landes Wursten, das also genannte Neue



Neue Land alleine ausgenommen, seit Anno 1661
Krafft der unter ihnen, in selbigem Jahre errich-
teten, und von uns gnädigst confirmirten Recessus,
eine Teich-Communion eingeführet; Selbige aber,
nebst der dazu angerichteten Casse, von sehr schädli-
cher Operation in praxi befunden worden: So wird
Unsere Bremische Regierung nicht ermangeln, die
unverlangte Versehung zu thun, daß das Werck an
selbigem Orte fodersamst auf einen andern Fuß ge-
stellet werde.

CAP. VI.

Von richtiger Teich-Rolle und Teich-
Maasse.

ES soll nach vorbereiteter alten Verfassung, in
einer jedweden Teich-Acht, ein richtiges Teich-
Buch, oder Teich-Register verfertiget, und denen da-
selbst verordneten Teichs-Inspectorn, zu guter Ver-
wahr zugestellet werden; Worinnen sie dann auf je-
den Fall sich zu ersehen, welches Ortes ihr Zug an-
gehe und endige, wie viel Ruthen Teichs derselbe in
sich halte, auch wie viel Teichs auf jeden Morgen
oder Zuck geleget, und was auch einem jeden auf so
oder so viel Landes zugeschlagen worden; damit man
jederzeit, wenn etwa wegen einiger Brock- und Herrn



losen Teiche, oder sonsten Streitigkeit vorkiele, eine gewisse Richtigkeit haben, auch darnach in judicando sicher verfahren könne. Und damit solches Teich-Buch oder Teich-Register vim probandi haben könne, soll selbiges von eines jeden Teich-Bandes Teich-Gräfen und Geschwornen, wann dieselbe vorhero alle und jede Teich-Interessenten darüber vernommen, und ihre Maasse der Teiche richtig befunden haben, ohne fernern Verzug untergeschrieben und bey dem Teich-Gräfen beybehalten werden, welcher denn gehalten seyn soll, einem jeden Teichs-Interessenten Inspectionem dessen oder Extractum zu geben, welches Teich-Buch dann alljährlich wegen Kauff- und Verkaufung der Ländereyen revidiret und die veränderte Nahmen, nach Ausweisung des §. seqv. secundi hujus Capituli, enrolliret, und von vorbenannten subscribiret werden soll. Und da die Teich-Gräfen und Geschworne hierunter säumig erfunden würden, sollen dieselbe nach Befinden bestrafet werden, wie dann die p. t. Ober-Teich-Gräfen sonderlich dahin zu sehen haben, daß solchem unnachbleiblich gelebet werde.

§. 2. Alldieweilen aber nichts gemeiners, denn daß die Besitzer der Teichpflichtigen Ländereyen sich oft ändern, und dahero, wann der ersten Besitzer, in der Teich-Rolle vorhin verzeichnete Nahmen, bey
vor-

Vorfällender solcher Mutation, unverändert stehen bleiben, nicht allein die Teich-Rolle in Unrichtigkeit gesetzt, sondern auch, wie davon bey Unserm Bremischen Hoff-Gericht exempla vorhanden, zu weitläufftigen gerichtlichen Processen Anlaß gegeben wird: Als wollen Wir ernstlich, daß, wenn ins künfftige Land in andere Hände verfällt, derjenige, so es von neuen kauft, tauschet, oder sonsten quovis alio justo titulo erlanget und an sich bringet, sich alsofort, und aufs höchste innerhalb den nächsten 2 Monaten, bey harter willkührlicher Straffe, bey dem Teich-Gräfen oder Teich-Richter und Geschwornen, gebührend anmelden, seinen Titul und die Ankunfft zum Lande entdecken, und seinen Nahmen an des vorigen Besitzers statt, ins Teich-Buch schreiben lassen solle. Wie dann auch nicht weniger in Fällen, da ein oder ander seinen Söhnen und Töchtern, zum kindlichen Antheil Land mit giebet; Sodann, wann bey vorsehenden concursibus & distractionibus bonorum, von denen Creditoribus teichpflichtige Ländereyen optiret werden, vorgeschriebener massen es zu halten.

§. 3. Und als man auch bishero in Unserm Marsch-Landen, bevorab im Osterstadischen, bemercket, daß viele, bey Verkauf und anderer Veräußerungen ihrer Ländereyen die Teiche davon ganz, oder

§ 3

zum



zum Theil, auf ihren Rahmen, und bey ihren Hoffstädten behalten; oder auch dabey, die nicht zu den verkaufften oder sonst veräußerten, besonders zu etwa andern ihren Landen gehörige Teiche überliefert; auch wol etliche wenige oder schlimme Ländereyen, einem andern überlassen, und dabey, daß derselbe dagegen ihre meiste, oder böseste Teiche halten solle, bedungen; Wodurch dann so wol das Teich-Wesen an sich selbst, als die vorige alte Teich-Register, in die grössste Confusion gesetzt worden: So verbieten Wir dergleichen Contracten hiemit gänzlich, und verordnen, daß nach diesem allezeit Land und Teich bey einander bleiben, und also die zu dem verkaufften, oder sonst, ex quovis alio capite, veräußerten Lande, gehörige rechte Teiche in dem rechten Zuge an den rechten Orten, und in vollkommener Maasse dem Lande folgen sollen, so und dergestalt, daß, da hinkünftig einer sich unterstehen sollte, dieser Unser Ordnung zuwider, von seinem Lande, es sey so gering oder wenig, als es immer wolle, etwas zu verkauffen, oder sonst zu überlassen, dabey aber nicht zugleich die darauf hafftende Teiche mit zu übertragen, derselbe ohnausbleiblich mit Verlust solchen Landes, der Käufer oder Acquirent aber, so fern er dabey concurriren mögte, mit Verlust des Kaufs- und Pfand-Schillings, oder sonst



sonst des daran acquirirten Rechtes, wenigstens aber beyde dem Befinden nach, willkührlich bestraffet werden sollen.

§. 4. Damit auch bey den Teichen eine gewisse Maasse, als woran nicht wenig gelegen, gebraucht, und ein jeder dessen versichert seyn könne: So sollen Teich-Richtere und Geschworne jederzeit in ihren Teich-Schauungen, und übrigen Amts-Berrichtungen, eine beständige, oder einerley Ruthe, und zwar in specie die, wornach die Teiche bis anhero gewöhnlich vermessen (die dann zu Anfang des Teich-Registers zu specificiren und zu benennen) immerfort gebrauchen, und jederzeit, wann sie bey den Teichen in ihrem Amte zu thun haben, bey sich führen, und sonst mit andern Stöcken zu messen, sich enthalten. Zu welchem Ende ein jeder Teich-oder Land-Geschworne, in seinem Dorffe oder District, wo er wohnet, eine richtige Ruthe, welche auf beiden Enden mit Eisen oder Messing zu beschlagen und mit einem gewissem Marck-Eisen zu bezeichnen, beybehalten soll, damit an der Maasse nach eines jeden Ortes hergebrachter Gewohnheit, kein Unterschleiff, wie bishero öffters practiciret, vorgehen könne. Und da nun solcher gestalt entweder ein ganzer District, oder auch nur einer, oder mehr Teiche, gemessen werden müssen, so



so soll solche Maasse oben mitten auf dem Teiche längs-
hin; nicht aber aus- oder inwendig des Teiches zuge-
leget werden.

CAP. VII.

Von Sekung, Ende / Amt / Schutz und
Besoldung der Teich-Gräfen / Teich-
Richter und Geschwornen.

§. I.

SWol an Unser statt, Unserer Bremischen Re-
gierung die allgemeine Vorsorge und Ober-
Inspection über alle und jede Teiche und Dämme in
Unsern Marsch-Landen obliegt und zustehet; So
ists jedoch an dem, daß diese *suprema & universalis*
aggerum cura, an allen und jeden, fast weit, und auf
viele Meilweges, von einander gelegenen Orten,
auf einmahl, mit gleich zulänglichem Effect, nicht füg-
lich sich exerciren, weder jene allenthalben, und son-
derlich zu der Zeit, da es mehrmahlen am höchsten
nöthig, zugegen seyn, und dieses oder jenen Ortes
speciale Angelegenheit, nach Nothdurff beobachten
können: Dann der Sachen Nothstand erfodert, daß
in einer jeden Teich-Nacht gewisse Personen seyn, die
jure concessionis ac delegationis, vor alle andere auf
Teiche und Dämme gute und genaue Aufsicht haben,
und

und die Säumbafften zu Verfertigung ihrer Teiche, mit gebührendem Ernst anstrengen.

§. 2. Und wie nun, in diesen Unfern Marsch-Landen, von Alters her, bis auf gegenwärtige Zeit, es also beständig hergebracht, daß an etlichen Orten, und insonderheit im Lande Keding, gewisse Adelige Geschlechter, mit der Teich-Gräffschafft immediate von Hoher Landes-Obrigkeit belehnet: Underwertig aber solches Amt, bevorab im Kirchspiel Oderquart, nicht per modum feudi, sed officii, ohnmittelbahr diesem und jenem aufgetragen; Dann ferner an einigen Orten und in specie im Alten Lande, von jeder Teich-Acht aus ihrem Mittel, respective Teich-Gräffen, Teich-Richtere und Geschworne, entweder auf Lebens-Zeit, oder ein, zwey, oder drey Jahre, in des gnädigsten Landes Fürsten Nahmen geföhren und bestellet werden; Und Wir denn befinden, daß sothane, theils mittel-theils ohnmittelbar, bis anhero angeordnete Teichs-Verwaltung, jedes Ortes, ihren guten ersprießlichen Nutzen gehabt; Als seynd Wir des gnädigsten Willens und Erbietens, so lange auf die Weise dem Teich-Wesen jedes Orts fernerhin wol und redlich vorgestanden wird, hierunter keine Aenderung vorzunehmen, besondern einen jeden Ort, wie auch die mit der Teich-Gräffschafft belehnte Adelige

G

Sa-



Familien, bey ihren desfalls wol hergebrachten Befugnissen und Gewohnheiten kräftiglich zu schützen, und nicht zugestatten, daß hierunter jemanden wider Gebühr beeinträchtigt werde.

§. 3. Als aber dieses Amt der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen von solcher Consideration ist, daß an dessen guter und übler Verrichtung, so vieler tausend Menschen Wol- und Ubelstand Gedeu und Verderb hánget; So soll an denen Orten, da in Unserm Rahmen, die Wahl- und Bestellung neuer Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, von der Teich-Nchts Deputirten verrichtet wird, für allen Dingen dahin gesehen werden, daß dazu jederzeit ehrliche, verständige, wolbegüterte und unberüchtigte Leute, die zum wenigsten schreiben und lesen können, und dabey nach Nothdurff Autorität und Gehör haben, genommen und verordnet, sonst aber niemand, der nicht ehrlicher Geburt und Herkommens, auch guten Rahmens, Lebens und Wandels, zugelassen werden.

§. 4. Wann nun solchergestalt Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschworne, verordnet und gesetzt, sollen dieselbe samt und sonders, dem gemässenem eines jeden Ortes Stylo zufolge, in Eyd und Pflicht genommen, und also bestätigt werden. Immassen
Wir



Wir dann fernerhin durchaus nicht gestatten wollen, daß jemand, gleich wie bishero im Osterstadischen, und sonst wol geschehen, ohnbeendiget solches wichtiges Amt antrete und verwalte.

§. 5. Es soll aber der Eyd mit aufgehobenen Fingern, folgendermaassen abgestattet werden: Ich N. N. gelobe und schwere einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß ich das, von wegen Ihrer Königlichen Majestät meines Allergnädigsten Königes und Herrn, mir jeko anvertraute Teich-Gräfen, Richter und Geschwornen Amt, bey Tag und Nacht, wie getreuen Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, eignet und gebühret, nach allem meinen Vermögen, getreulich verrichten, auf die mir anbefohlene Teiche und Dämme fleißige Aufsicht haben, dieselbe zu rechter Zeit, dem Herkommen gemäß, beschauen, deren jedesmahl daran befindlichen Schaden schleunigste Ausbesserung, äußersten Fleisses mir angelegen seyn lassen, den gemeinen Einwohnern der Teich-Nacht, den Reichen als den Armen, Fremden als den Freunden, gleich und recht thun, schauen, messen, und richten, nach dem rechten Teich-Register, weder sonst jemand in einigem Dinge, um Freundschaft, Geschenke, Gabe oder Gunst, verschonen und übersehen, oder auch aus Haß Feindschaft, oder andern



bern Affecten, zur Ungebühr beschweren oder belegen, auch im übrigen solchergestalt alles in Acht nehmen wolle, daß die gemeine Landschaft dadurch nicht in Gefahr gesetzt, sondern allewege, so viel mir menschlich und möglich, versichert bleiben mögen, wie ich es mit reinem Gewissen vor Gott im Himmel, wie auch höchst gedachter Ihrer Königlichen Majestät als meiner hohen Landes-Obrigkeit, und sämtlichen Untersassen werde zu verantworten haben, imgleichen da hierinnen etwas nicht begriffen, aber bey Teichen und Dämmen nutz-dien- und ersprießlich seyn könnte, jederzeit mit allem sorgfältigem Fleiß in Acht nehmen und vollführen wolle, alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr 2c.

§. 6. So beruhet demnach das Amt der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, hauptsächlich, und im kurzen Begriff zu melden, darinnen, daß dieselbe alles ersinnlichen treuen und unverdrossenen Fleisses, die Conservation und Erhaltung der ihrer Aufsicht und Vorsorge befohlenen Teiche und Dämme, sich angelegen seyn lassen, und dero Behuf, ohn Ansehen der Personen, Freund- oder Feindschaft, allstetes beschaffen, daß von einem jeglichen Teicher, ohne Unterscheid, dieser Unserer, dem Teich- und gemeinem Wesen zum Besten errichteten

teten



teten Teich-Ordnung in allen Stücken, Puncten und Clauseln unausförllich nachgelebet werde, in dessen Verbleibung aber diejenige, so hierunter in ihrem Amte sich nachläßig bezeigen, oder sonst zum Nachtheil der Teich-Nacht darin exorbitiren, weder eine Gleichheit im Straffen halten, besondern mit einem unfleißigen widrigen Teicher durch die Finger sehen, und den Reichen nicht so wol als den Armen gebührend angreifen und straffen würden, nichts anders, denn die Entsetzung von ihrem Amt cum ignominia, auch wolgestalten Sachen und hereintretenden Umständen nach, eine ernstliche Bestrafung an Leib und Gut zugewarten haben. Wie denn auch Teich-Richter und Geschworne bey schwerer willkührlicher Straffe angewiesen werden, daß sie die Schauungen nüchternen Muthes, und nicht züfoderst (wie bishero mit grössstem Mißfallen angemercket worden,) mit starckem Getrâncke angefüllet, verrichten, damit sie ihren geleisteten Eyd und Pflicht um so viel besser in Obacht nehmen, und ihr Amt mit schuldigem Fleiß verrichten können.

§. 7. Insondheit sollen dieselbe nicht aus der Nacht lassen, daß, wann starcke Sturm-Winde sowol bey Sommers- als Winters-Zeiten, sich erheben, und Spring-Fluthen einfallen, sie allezeit, bey ihrem



Ende, nach den Teichen sich verfügen, daselbst sowol Tages als Nachts persöhnlich sich finden lassen, und allen Mensch-möglichen Widerstand befodern, damit allem Schaden kräfttig vorgebauet, und das Land vor dem Einbruch des Wassers gesichert bleiben möge. Wobey sie dann auch mit Ernst darüber halten, und mittelst harter Bestrafung verwehren sollen, daß bey den Teichen, und in solcher Teich-Arbeit, als wobey man sonderlich auf die gerechte, und Sündenstraffende Hand Gottes, zurück zu sehen hat, nicht gefluchet, liederlich geschworen, und Gotteslästerlich- oder ärgerliche Reden geführet werden.

§. 8. Und weil auch zu unvermuthlichen Zeiten wol Ungewitter und Stürme einfallen, soll es zu derselben Bescheidenheit gestellet seyn, zu allen Zeiten, es sey im Sommer oder im Winter, wenn es die Nothdurfft erheischet, den Eigenern oder Besizern dieses oder jenen gefährlichen Teiches-Verbesserung scharffen Ernites anzusagen, und denselben Ort in der Eil vor Schaden, so viel möglich, zu versichern, oder auch bey verspürter Versäumniß, ohne einige Zeit Verliierung umb Geld durch andere machen zu lassen: Wofür alsdann der ungehorsame und säumhafte Teicher, nicht einfach, sondern doppelte, ihme selbst auch andern zum Exempel wieder bezahlen soll. **Ausser welchem Fall**

Fall aber, und da keine solche anscheinende grosse Gefahr sich hervor thut, dieselbe zwar eben sowol, der fahrlässigen Teicher, in angelegter Zeit nicht verbesserten Anpart Teiches, nach dem Besteck vor Geld auszuwinnen bemächtigt, sonsten aber über die bezungene oder würcklich angewandte Teichs-Kosten, etwas weiter, ohne die etwanige ordinaire Brüche, einzufodern nicht befugt, vielmehr aber, daß darunter Unsere Unterthanen bey dem Lohn, zur Unbilligkeit nicht übersehet, noch vorvortheilet werden mögen, ein sorgsames Auge mit dahin zu haben schuldig seyn sollen. Insonderheit sollen bey solcher Auswinnung der Teiche, die Teich-Gräfen und Geschworne, ihren theuren Pflichten nach, solche schadhafte Teiche sofort, wann die Eigener oder Besizere derselben, nach der zur Verfertigung anbefohlenen Zeit, die Teiche nicht angegriffen, zur öffentlichen Vergantung, von der Canzel kündigen lassen, und sodann auf einen gewissen Tag, an den wenigst fordernden Tagelöhner für die Gebühr zu machen einthun, oder da sich bey der Vergantung niemand finden sollte, sonsten jemand für baares Geld bedingen, nicht aber zusehender etliche Schanungen von 8. Tagen zu 8. Tagen, bloß der zu erhaltenden doppelten Straffe wegen, wie im Osterstadischen zu geschehen pfleget, bey Vermeydung
schwe-



schwerer Straffe, darüber verrichten, noch das Land dadurch in der Gefahr lassen.

§. 9. Als auch billig, daß Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, den andern mit guten Exempeln vorgehen, und dero Behuf ihre eigene Teiche zuerst, und zu rechter Zeit verfertigen; So soll derjenige, der unter ihnen befunden würde, daß er sothane seine eigene Teiche ungemachet liegen liesse, mit zweyfacher Brüche für andern belegt; Auch da ein Teich-Geschworne desfalls mit den andern conniviren würde, dafür nach der Schärffe angesehen werden. Und da im Osterstadischen und andern Orten solcher übler Mißbrauch eingerissen, so sollen die Contravenienten nicht allein mit Eisen gestraffet, sondern die schadhafften Teiche für baar Geld ausgehan werden.

§. 10. Damit aber mehrbemeldte Unsere Teich-Beamte sothanes, von Uns ihnen anvertrautes Amt, mit desto besserem Vigeur und Nachdruck verrichten und ausüben mögen; nehmen Wir hiemit dieselbe absonderlich in Unsern Königl. Schutz und Schirm, gänzlich wollende, daß alle und jede in Unsern Marsch-Landen befindliche Unterthanen insgemein und jeder insonderheit, nicht allein gegen dieselbe sich allenthalben friedlich betragen, denenselben in
allen



allen Dingen, das Teich-Wesen betreffend, gehorsame Folge geben, und deren in Unserm Nahmen ergehenden Geboth und Verboth gehorchen, besondern auch an dieselbe bey Verrichtung ihres Amtes, weder mit Worten noch Wercken sich vergreiffen, oder sonst auf einige Weise und Wege beleidigen, verhöhnen oder beschädigen sollen. Wofern aber sich begäbe, daß jemand einen oder alle Teich-Richter und Geschworne, wann sie die Teiche beschauen, oder von einem die verwürckte Brüche einfodern, oder sonst ihres Amtes halber etwas verrichten, an ihren Ehren angriffe, und mit Schelt-Worten belegte, sie zu schlagen drohete, oder auch würcklich schlug, oder ihre Bothen ungebührlich empfsinge; So soll derselbe er sey auch wer er sey, sonderlich wann es aufm Teiche geschiehet, nicht allein denen also beleidigten Teich-Richtern und Geschwornen, sothaner herben Injurien halber vollkommene Satisfaction geben, besondern auch, nach Beschaffenheit der Verwürckung, mit harter empfindlicher Straffe belegt werden.

§. II. Diweiln auch die Teich-Gräfen Teich-Richter und Geschworne, nicht allein das Ihre, umb des gemeinen Besten Willen öffters versäumen, besondern auch grosse und schwere Verantwortung über sich nehmen müssen, und daher so wol in diesen Un-

D

fern,



fern, als andern Marsch-Landen, von Alters her beliebet und eingeführet, daß dieselbe so wol wegen sothanner ihnen obliegenden Verantwortung, als auch sonst hierunter habenden Bemühung und Versäumniß, entweder gewisse Salaria genießten, oder von denen, der Teich halber fallenden Bruch- und Straff-Geldern participiren; So lassen Wir es zwar bey dem, was diesesfalls, an einem jeglichen Orte bishero üblich gewesen, in so weit bewenden; Wollen aber darunter die jenige Plackereyen, da man bis anhero an verschiedenen Orten, aus geringfügigen und zu Aufrechthaltung des Teich-Wesens im geringsten nicht dienenden Ursachen, blosserdingß um Privat-Nutzens- und Gesöffß willen, Leute gebrüchet, und v. g. denenselben, für einen Fußsteig, Hackelwerck und Lücken, 4. Schilling, für Bewilligung einer neuen Lücken, wie auch Abnahm des Eydes von denen neu erwehlten Teich-Richtern und Geschwornen 1 Rthl. 2c. abgezacket, im geringsten nicht mit verstanden, besondern dieselbe vielmehr hiedurch gänzlich abgestellet und verbothen haben.

CAP. VIII.

Von der Teich-Schauung.

Süter denen Obliegenheiten Unserer bestalten Teich-



Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen ist nicht für die geringste zu achten, daß sie die ihrer Aufsicht und Vorsorge anbefohlene Teiche und Dämme, von Anfang bis zu Ende ihres Teich-Zuges ohne den geringsten Schlag oder Teiches-Fack darunter vorbeigehen, mit höchstem Fleiß und Sorgfältigkeit selbst in Augenschein zu nehmen, und zu schauen, verbunden seyn: Anerwogen sie bey solcher Gelegenheit, des Zustandes der Teiche, und einer jeglichen Theilung allenthalben, sowol Binnen, als Buten, am besten sich erkündigen, die daran befindliche Mängel aufs genaueste bemercken, und deren nothwendige Verbesserung, zu des Landes Sicherheit und Wohlwesen, in Zeiten beschaffen können.

§. 2. Ob nun wol fast nöthig ist, daß dieselbe jederzeit, vermöge ihrer End und Pflichten, solche ihre Obliegenheit zu Werke richten, und sich dahin aufserst bestreben, daß die Teiche insgesamt bey guter Vollmacht bleiben und verbessert werden; Inmassen Wir denn auch zu solchem Ende, jedoch ohne neue Unkosten dadurch zu causiren, die Privat-Schauungen hiemit renoviret, und daß dieselbe mit mehrem Fleiß und Nachdruck, denn vorhin geschehen, hinfünftig verrichtet werden mögen, hiedurch alles Ernstes anerinnert haben wollen, so und dergestalt, daß



der Teich-Geschwornen einer, alle vierzehn Tage, den ganzen Teich entlangs gehen, und wie die Teiche beschaffen seyn, dem Teich-Gräfen oder Teich-Richtern und übrigen seinen Mit-Teich-Geschwornen anzeigen und vermelden solle, damit, wann etwan von Sturm und Ungewitter an den Teichen was zerbrochen, selbiges in der Zeit und ohnverlängst wieder gemacht oder auch sonst dem Befinden nach, behörige Anstalt darunter verfüget werden möge: So ist jedoch Unser gnädigster Wille und Meynung, daß nebst sothanen particulier-Schau- und Besichtigungen, alle Jahr, in Unsern Marsch-Landen, gleich denen andern Benachbarten, nach jedes mahl vorher volbrachter Vorschauung, gewisse, solenne, in Unserm Nahmen vorhero ordentlich gehegte Haupt-Schauungen, in denen dazu absonderlich gewidmeten Schau-Tagen angestellet, und selbige mit aller Treu, sonder einig Gunst und Gefehrde, dem einem als dem andern, bey eines jeden Pflichten, verrichtet, und alles darbey der Gebühr wol in Acht genommen, und zugleich die Unterthanen mit ein ander selbst auf ihre Teiche, um die Censur, und ob dieselbe also bestehen könne oder nicht, zu vernehmen, beschieden werden.

§. 3. Und als Wir nun befinden, daß in bemeldten Unsern Marsch-Landen, als im Alten Lande,
Lande



Lande Redingen, Amt Neuhaus, Kirchspiel Osten,
Lande Wursten, Flecken Lehe, Vieh Lande, Stotel
Osterstade, Neuenkirchen 2c. von aller Zeit her, der-
gleichen öffentliche General Teich-Schauungen, jähr-
lich zu bestimmter Zeit, und zwar an etlichen Orten
zwo, an einigen drey, an andern aber vier, in Unsern
Rahmen solenniter geheget, und gehalten worden;
So confirmiren und bestätigen Wir dieselbe hiemit
gnädigst und wollen, daß damit fernerhin, nach eines
jeglichen Orts wohlhergebrachter Observance, zu
rechter Zeit, beständigst also verfahren, und dabey
nichts, so zur Aufrechthaltung des Teich-Wesens ge-
reichen mag, auffer Acht gelassen, auch damit sich nie-
mand der Versäumniß halber, mit der Unwissenheit
entschuldigen, oder der erkannten Straffe mit Fug
entbrechen, noch über Unbilligkeit beschweren könne,
jedesmahl acht oder vierzehn Tage vorhero, dem ge-
wöhnlichen Stylo gemäß, denen gesamten Teichs-In-
teressenten davon part gegeben, und anbey ermah-
net werden sollen, daß ein jeder gegen die Zeit, seine
Teiche unsträfflich und Nachbar-gleich machen, und
sich für Straffe hüten möge. Sollte sich aber bege-
ben, daß zwischen der einen oder der andern Haupt-
Schauung, durch Gottes Wetter und Wind, die
Teiche insgemein, oder particul-weise angegriffen



und beschädiget würden, soll auf diesem Fall, der Reparation halber, bis auf die darauf folgende Schauung, nicht gewartet, noch jemand desfalls Anstand gegeben, sondern sofort ohne Verzug, allen und jeden, so Schaden erlitten, ihre Teiche zu repariren, poenaliter anbefohlen, und dazu mehr nicht, denn drey, acht, oder zum längsten vierzehn Tage, nachdem sich das Wetter anschicket, und die Zeit vom Jahr ist, solche schadhafte Derter wieder zu versichern, Frist gegönnet, in Verbleibung dessen aber, mit Auswinnung der Teiche vorbeschriebener massen verfahren werden. Damit auch die Teiche so viel besser conserviret bleiben, so sollen hinführo, in allen Unsern Marsch-Ländern, jährlich 4 Haupt-Schauungen gehalten werden. Wovon die Erste auf Maytag, die 2te 6. Wochen hernacher, die 3te 4. Wochen vor Michaëlis und die letzte auf Martini ohnnachbleiblich, von demjenigen, welcher dazu entweder berechtiget, oder dazu bestellet, vollenzogen werden soll. Und da die Teich-Gräfen und Geschworne in Wahrnehmung ihres Amts säumig erfunden werden solten, so sollen dieselbe wegen ihrer desfalls versäumeten Pflicht, dem Befinden nach, nicht allein an Ehr und Guth bestraffet, sondern auch daferne durch die negligirte schadhafte Teiche ein Einbruch geschehe, und dem



dem Lande Schaden wiederführe, so weit ihr Vermögen sich erstreckt, denselben ohne alle Ausflüchte ersetzen.

CAP. IX.

Von denen beym Teich- Wesen erfordereten
Zwangß - wie auch lezten Execu-
tions - Mitteln

§. I.

SWol vorangezogener massen, denen ungestüh-
men wilden Wässern, womit die Marsch-Lande
Unserß Herzogthums Bremen umgeben, zu keinem
andern Ende, denn zu Erhaltung Land und Leuten,
mit Teichen und Dämmen vorgebaut worden: Und
man dahero nicht anders vermuthen solte, denn daß
ein jeglicher, zu Erreichung solchen gemeinnützigen
Zweckß, alles nach äußerstem Vermögen und Kräfte-
ten freywillig und ungezwungen beytragen würde;
So gibt es doch leyder! die Erfahrung, daß viele Un-
serer Unterthanen in Befoderung dieses ihren eigenen
Nutzen und Besten, so gar träg und nachlässig sich
bezeigen, daß sie ihre Teiche, entweder nicht zu rech-
ter Zeit, oder auch wol gar nicht machen, daferne sie
nicht mit harter Straffe und Dräuungen darzu ge-
zwungen und angestrenget werden.

§. 2.



§. 2. Diesem Unwesen nun bestmöglichst vorzukommen, geben und bestätigen Wir in Gnaden, Unsern jedes Ortes bestellten Teich-Gräfen, Teich-Richtern und Geschwornen, diese Macht und Gewalt, daß sie in Unsern Nahmen, dem Herkommen gemäß, so weit darunter in gegenwärtiger Teich Ordnung, oder in der den 20. Decemb. 1737. ergangenen Constitution vom Teichs-Zwang nichts besonders ausdrücklich festgesetzt ist, wider solche nachlässige und ungehorsame Teicher mit Brüchen, Pfandung, und andern bisherigen üblichen Zwangs Mitteln nach Befinden ohn Ansehen der Persohnen verfahren mögen, und demnächst im geringsten nicht verstaten, daß mittelst ohnzeitiger Conniventz und übersehung dieses oder jenen, durch eines Menschen Nachlässigkeit und Ungehorsam, eine ganze Teich-Nacht, wo nicht das übrige ganze Land in Gefahr der Güter, Leibes und Lebens, ohnverantwortlicher Weise gesetzt werde.

§. 3. Es haben aber ermeldte Unsere Teich-Beamte ihren theuren Pflichten nach hiebey sich selbst wol vorzusehen, und zu hüten, daß sie nicht jemanden wegen Feindschaft oder anderer Ursachen halber, zur Ungebühr bestraffen, oder auch in multir- und Bemühung ihrer Teich-Untergehörigen, gar zu



zu scharff und wider Billigkeit verfahren. Wie sie dann auch, nach Beschaffenheit der Sachen und der Orter Gefährlichkeit, die gradus coercitionis zu observiren, und insonderheit bey den Haupt-Schauungen zu beobachten wissen werden, daß die bey der ersten Teich-Schauung an den Teichen befundene Mängel nicht so hoch, denn die nachgehends bey denen folgenden Schauungen auf so oft angekündigte Verrfertigung der Teiche sich eräugen, angesehen und bestraffet werden.

§. 4. So sollen auch dieselbe, nachabgerichteter Schauung, die Brüche nicht auf die lange Bancf verschieben, und hernach erst, über kurz oder lang, mit den straffälligen im Kruge abhandeln, besondern allemahl desselben oder andern Tages, dieselbe abnehmen, und bey etwanigen Weigerung oder Sperrung, darauf ohnverlängt executiren, damit die Nachlässigen desto eher zum Gehorsam gebracht, und aller anscheinenden Gefahr, zeitiger vorgebeugt werden möge. Wobey sie denn auch gehalten seyn sollen, hinkünftig ein eigen Straff- oder Bruch-Register zu halten, und darin bey ihrem Eynde, wer straffällig geworden, und wie viel sie von einem jeden genommen, richtig zu verzeichnen, damit Unserer Bremischen Regierung davon, auf Erfordern, jedesmahl

3

Rede



Rede und Antwort gegeben, und bey etwa einge-
kommenen Klagen, die Mesures darnach genommen
werden können.

§. 5. Wegen der Pfandung lassen Wir es glei-
chergestalt bey eines jeden Ortes wolhergebrachten
vernünftigen Gewohnheit, und unter andern auch
dabey, daß die Teichs-Untergehörige, sie seynd Geist-
oder Weltliche, von Adel oder Haus-Leute, auch in
anderer Jurisdiction, ohne vorhergehende Begrüß-
ung dortigen Amtmanns, Richters, Vöigte
oder dessen, der des Ortes in Unserm Nahmen zu ge-
bieten hat, gepfandet werden mögen, gnädigst bewen-
den, nur, daß anbey ob-mentionirte Cautel und Vor-
sichtigkeit nicht auffer Acht gelassen, auch, da etwa
lebendiges Vieh abgepfandet, damit sauberlich umge-
gangen, dasselbe nicht vorsehlich übertrieben, gejaget,
gestossen, geschlagen, oder sonst übel tractiret werde,
widrigensfalls sie zu befahren haben, daß sie ex L.
Aquila belanget, und mit schlechtem Respect, wie
wol ehemahls geschehen, zu Erstattung des darun-
ter verwahrloseten Viehes, oder sonst angeursachten
Schadens cum omni causa condemniret werden.
Wie dann auch, da andere Sachen abgepfandet, und
bey jemanden ihres Mittels niedergeseket würden,
selbiger solche bey ihm stehende Pfände zu gebrauchen,
bey

bey Vermeidung derselben Bezahlung nebst willkührlicher Straffe, sich nicht unternehmen soll.

§. 6. Da aber bey denen vorgenommenen Pfandungen jemand sich unterstehen würde, Pfand-Weigerung zu thun, dergestalt, daß, wenn das Pfand angegriffen wird, er solches nicht folgen lassen wolte, sondern es thätlich vorenthielte, oder, da auch jemand das Pfand, welches er sonst folgen lassen, eigenmächtig und ohne des Teich-Gräfen, Teich-Richtern und Geschwornen Vorwissen und Bewilligung wieder wegholete, und an sich nähme; Soll derselbe, des Verbrechens Enormität und Grobheit, auch schädlicher Consequence halber, in eine ansehnliche Brüche, auch bewandten Umständen nach, und wann etwa bey denen Pfand-Weigerungen, an die Teich-Geschwornen, oder deren Boten, die Hand gelegt, oder sonsten Gewalt und Frevel dabey geübet würde, in noch höhere arbitrarisches Straffe verfallen seyn.

§. 7. Wir wollen aber die thätliche Pfand-Weigerung nicht dahin verstanden haben, als wenn die Teich-Geschworne, und deren Boten nöthig haben solten, sich darüber mit dem Weigerer in ein Hand-Gemenge einzulassen, sondern wollen vielmehr solches, um alle Ungelegenheit zu verhüten, hiemit ausdrücklich untersaget und verbothen haben; Maas-



sen dann dieses allein zur Pfandweigerung genug seyn soll, daß, nachdem das Pfand angefasst, der Weigerer mit Gegen-Anlegung der Hände an das Pfand, um selbige zu behalten, oder auch sonst nur mit einigen Dräu- oder andern dahin zu verstehenden Worten, daß mit seinem Willen sie das Pfand nicht wegnehmen sollen, sich der Pfandung zuwider setzet.

§. 8. Solte sich nun gleich zutragen, daß die Pfandung wider einen zur Ungebühr, und unbedienter Weise verhänget würde: Soll derjenige, dem hierunter solchergestalt zu nahe getreten wird, darum eben wenig derselben sich zu opponiren befugt, besondern vielmehr das verlangte Pfand willig abfolgen zu lassen verbunden: Inzwischen aber, wider solchen Unfug, durch einlegende glimpf- und bescheidliche Protestation sich zulässig zu verwahren, auch im übrigen wegen der, par depot ihme desfalls zugefügten Beschwerden, die unbefugte Abpfändere gehührend zu belangen, ohnbenommen seyn. Immassen dann auf dergleichen angebrachte und bescheinigte Klage dem Beschwerten, nicht allein zulängliche Satisfaction verschaffet, sondern auch der also exorbitirende Teich-Richter und Geschworne, nach der Schärffe bestraffet werden soll.

§. 9. So



§. 9. So viel im übrigen die Wieder-Einlösung der abgepfändeten Sachen, als Viehe, Kessel, Grapen und andern Haus-Geraths betrifft; weil darinnen so wol ratione termini als caducitatis Unsere Marsch-Lande nicht allerdings übereinkommen, und Wir gleichwol nicht gemeinet seynd, ohne dringende Noth oder übertragende Ursachen, hierunter Aenderungen vorzunehmen: So bestätigen Wir einem jeden Orte, auch in specie dem Alten Lande, seine disfalls von Alters her gebrauchte gute Gewohnheit, und wollen, daß darnach fernerhin beständigst verfahren, anbey aber die Billigkeit dergestalt fürgenommen und beschaffet werde, daß niemand über die Gebühr beschweret zu seyn, sich rechtmäßiger Weise zu beklagen habe.

Da jedoch der halsstarrige und säumhafte Teicher, die gepfändete Sachen nicht lösen, noch seine schadhafte Teiche repariren wolte, so sollen solche Pfände innerhalb drey Tagen, wie im Alten Lande schon hergebracht, an den Meistbietenden verkauft, und die Brüche sowol, als die vor Geld ausgethanen Teiche davon bezahlet, auch wenn ad immobilia geschritten werden müste, gleichergestalt wie mit den Mobilibus damit verfahren werden.

§. 10. Wann nun solchergestalt alle gewöhnliche



liche Zwangs-Mittel wider einen gebraucht, und dennoch derselbe dadurch, zum fernern Teichen nicht gebracht werden können, lassen Wir zwar geschehen, daß alsdann das letztere Executions-Mittel zur Hand genommen, dero Behuf nach allgemeinen alten Teich- und Spade-Landes-Recht, der Spade in den Teich gestochen, und also dadurch der fahrläßige Teicher, seines im Teichbände habenden Eigenthums und Landes entsetzet werde; Gebieten und verordnen aber aus bewegenden Ursachen, und zu Verhütung des vielfältigen gefährlichen Mißbrauchs, hiebey ausdrücklich und ernstlich, daß hinkünftig solches anderergestalt nicht statt haben, noch hiezu geschritten werden solle, denn wann der Eigenthümer, auf dem Teiche stehend, und den Spaden in der Hand haltend, in Gegenwart Unserer Teichs-Beamten einen leiblichen Eyd zu Gott schweret, und dadurch bestättiget, daß er nicht Mittel habe, hie oder anderwärts, solchen Teich länger zu erhalten, thäte er aber solches nicht, hätte auch sonst keine erhebliche Ehehafften seines unterlassenen Teichens fürzubringen, sollen ihm die Teiche, mittelst vorbenannten Spade-Stechen nicht abgenommen, sondern nach wie vor, nebst dem Lande gelassen, und er zu Verrichtung seiner Gebühr angewiesen, in Verbleibung dessen aber mit harter Gefängniß



niß beleet, auch endlich, auf nicht erfolgte Besserung, als ein Zersthörer des gemeinem Bestens, im Lande nicht länger geduldet werden, es wäre dann, daß er Rechtsgültig darthun und erweisen könnte, daß er excessivement in der Teich-Maasse beschweret, auf welchen Fall er, weiln Wir auch die Conservation eines einzigen Unterthanen Uns billig lieb und angelegen seyn lassen, bis zu erfolgender anderweiten Peræquation, von der Teich-Nacht nach Billigkeit subleviret und also dadurch beybehalten werden solle.

CAP. X.

Von Jurisdiction des Teich-Berichts / wie
auch von Appellationen in Teich-
Sachen.

§. I.

Es auch in Unserm Marsch-Landen wol und löblich hergebracht, daß nicht allein von Unsern Teichs-Beamten in liquidis so fort executive verfahren, besondern auch wegen vorkommender Streit-Sachen so wol ordinarie, nach denen abgerichteten Haupt-Schauungen, als auch extraordinarie, bey vorstossenden Fällen, so keine moram noch Anstand bis zur ordentlichen Diæt erleiden wollen, das Teich-Gerichte in Unserm Rahmen angesetzt und gehalten werde:



werde: So hat es dabey fernerhin sein Verbleiben.

§. 2. Und weiln sich dabey wol ehemahlen, bevorab im Alten Lande zugetragen, daß einige sich unterstanden, wider sothanes ganzes Teich Gericht oder Seeburg zu excipiren, woraus denn, in puncto reculationis schwere Geldfressende Processe, sowohl bey Unserm Bremischen Hoff- als Cellischen Ober-Appellation-Gericht erwachsen; So wollen Wir um dergleichen Weitläufftigkeiten auf einmahl abzuhelffen, hiedurch gnädigst statuiren und verordnet haben, daß die, nach Anleitung gemeiner Rechte, aus begründeten gewissen Ursachen, zugelassene recusatio Judicis suspecti, auch zwar wol wider diese und jene Person des Teichs-Gerichts, mit nichten aber wider die ganze Seeburg hinfünftig statt haben, noch zugelassen seyn solle. Immassen denn ein jeder, daß dieser Unser Verordnung stricte nachgegangen, weder dawider gehandelt werde, bey Unserer Ungnade sich fürzusehen hat.

§. 3. Für diesem Teich- oder See-Gericht, seynd nun zu stehen schuldig, alle und jede, unter der Teich-Acht gefessene, sie seynd Adel oder Unadel, Geist- oder Weltlich, niemand davon ausgeschlossen, wes Standes oder Würden er auch immer seyn möge, denn obwol sonst der Adel Unseres Herzogthums,
von



von der ersten instantz Unser Beamten im Lande gänzlich eximiret ist, und dahero nach Beschaffenheit der Sachen, für Unserer Kanzley oder Hoff-Gericht, ohnmittelbar belanget werden muß: So hat doch solches aus vernünftigen Ursachen seinen Abfall in denen Teich- und andern von Alters her vor das Teich-Gericht gehörigen Sachen, aus welcher Raison dann auch gleichergestalt die Geistliche diesem Gericht und dessen Findungen oder Erkänntnissen, ohne Einrede sich zu unterwerffen gehalten seyn müssen. Jedoch, daß solche Teichsfindungen oder Jurisdiction bey denen ordinairen oder extraordinairen Schauungen von unsern Teich-Gräfen und Geschwornen exerciret und die streitende Partheyen, insonderheit wenn Adelige oder Geistliche auch andere Standes-Personen davor zu thun hätten, durch ordentliche versiegelte Schreiben, davor eingeladen werden.

§. 4. Es gehören aber vor dieses Teich-Gericht eigentlich keine andere, denn nur diejenige Streit Sachen, so daher rühren von wegen Teichen und Dämmen, Schleusen, Siehlen und Siehl-Tiefen, Wetterungen, Wasser-Läuffen, Buten-Teiches Lande, Wege und Stege, ohne daß an einigen wenigen Orten, und fürnemlich im Lande Rehdingen auch einige andere, mit obigen ganz keine Gleichheit
R noch



noch gemeinschaftt habende Sachen, als wegen streitiger Grenzen oder Scheidung unter den Benachbarten, Servituten, Zehenden, Vieh-Schadens und Schüttens, Haur, Grund-Haur, Pacht, Lied-Lohn, Arbeits-Lohn, verzehrtes Kost- und Bier-Geld in Wirths-Häusern, so dann Maasse, Ellen und Gewichte, von Alters her, dahin mit gezogen, und darinnen veranstaltet worden. Und ob nun wol, aus was Raison solches ursprünglich eingeführet seyn möge, nicht eben zu Tage lieget, gleichwol aber bereits bey vorigen Erz-Bischöflichen Zeiten es damit also beständig gehalten worden: So lassen Wir zwar auch in so weit, es noch zur Zeit darbey bewenden; wollen aber nicht gestatten, daß nach und nach, hierunter weiter gegangen, und Unsern andern Beamten dadurch vor- und eingegriffen werde.

§. 5. Was nun solchergestalt, durch Teich-Gräfen, Teich-Richtere, und Geschworne, in Teich-Sachen, als *causis celerrimæ expeditionis* erkannt, soll allewege (jedoch mit Unterscheid nach Anleitung des folgenden §. 6.) *paratam executionem* haben, und ohne Aufschub vollenzogen werden, so und dergestalt, daß dawider keine Appellation, oder andere *Suspensiv-Mittel* zugelassen seyn, sondern ein jeder,
was

was ihm auferleget, ohnverlangt leisten, und nach Beschehen dessen alsdann erstlich, wann er sich mit Fug zu beschweren, solches an behörigem Orte thun, und daselbsten den Spruch Rechtens erwarten, auch da derselbe so bald nicht erfolgete, inzwischen und bis zu völligem Austrag des ordentlichen Rechtens die quaestionirte Teiche machen, und in ihrem beständigen Wesen erhalten solle: Unerwogen das Gewässer, Wetter und Wind, sich nach niemand richten, weder Teiche und Dämme darnach, daß die Sachen ausgeführt werden, warten können, da vielmehr, wann unter dem Schein des Appellirens, die Verfertigung der Teiche nachbleiben sollte, gewisser denn gewiß zu befahren, daß unterdeß durch Sturm und Ungewitter, das Wasser den Teich durchbrechen, daher alles unter demselbigen Teich-Bande belegenes Land überlauffen, Leute und Viehe erträncken, die Häuser hinweg nehmen, und das Land gänzlich verderben und wüste machen würde.

§. 6. Wir wollen jedoch dieses, nicht anders noch weiter, denn nur von denen Fällen, da wegen Reparation der Teiche an- und vor sich selbst, so jetzt bedeuteter massen keinen Verzug leidet, gestritten wird, verstanden, sonst aber außer diesen, von denen andern bey den Teich-Richtern vorkommenden,



und der Teichs-Verbesser- und Unterhaltung im geringstem nicht hinderlich fallenden Streit-Sachen, zu appelliren, nach wie vor, einem jeden frey gelassen haben.

CAP XI.

Vom Gebrauch der Teiche.

§. I.

Wie gerne Wir auch, Unsern Unterthanen in der Marsch, den bisherigen Nutzen und Gebrauch der Teiche, in geniessender Gräsung gönnen und beybehalten sehen; so können wir dennoch, aus obliegender Landes-väterlichen Vorsorge, länger nicht gedulden noch verstaten, daß so gar ohne allen Unterscheid, auch die neue und unbewachsene, wie auch Fleck und Stick-Teiche fast durchgehends so wol buiten als binnen, von grossen und kleinem Vieh, als Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern, Schweinen, Schafen, Gänsen und Hünern betrieben und dadurch merklich beschädiget werden, indem dieselbe durch jetzt benannte Beister, bevorab im Vor-Jahr und Herbst, wie auch sonst bey regenhaftten Zeiten, nicht allein jämmerlich zertreten und zerbrochen, sondern auch das junge Gras nebst der Wurzel, so jedoch mit grossem Widerstand, das auf- und nieder wellende



wellende Wasser abhalten, und die Ab- und Ausspülung der Teiche verhüten thut, aus der Erden gewühlet und gerissen wird.

§. 2. Damit nun solches hinkünftig abgestellt, auch aller Anlaß zu solchen von Dreddung des Viehes entstehenden Teich-Schaden, so viel möglich, abgeschnitten werden möge; So werden Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschworne, ihrer Pflicht hiedurch anerinnert und ernstlich befehliget, mit besondern Fleiß und Wachsamkeit dahin zu sehen, daß hierunter gewisse Maas und Ziel gesezet, auch insonderheit das Vieh, vor der letzten Schauung, acht Tage vorhero davon gelassen, und die Schweine so daran gehen, geringet werden.

§. 3. Als auch wegen des Bauens an und auf den Teichen, bishero einige Unrichtig- und Mißhelligkeit sich eräuget, so gar, daß darüber einige Teichs-Interessenten, mit Teich-Richtern und Geschwornen in gerichtliche Contradiction verfallen; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß inskünftig niemand, ohne Vorbewußt und ausdrückliche Einwilligung der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, an und auf seinem Teich Häuser setzen, oder selbiges sein Recht an einem andern überlassen solle. Maassen Wir dann alle dasjenige, was diesem

R 3

zuwi-



zuwider, in possessorio momentaneo seu summarissimo, an diesem oder jenem Orte, etwa vorhin erstritten seyn mögte, hiedurch gänzlich wollen cassiret und aufgehoben haben.

§. 4. Wegen der an den Teichen stehenden Bäumen und deren Abhau- und Niederfällung, ist Unser befehlender Wille hiemit, daß hinführo kein privat-Teichs-Interessent, ob gleich er oder seine Vorfahren sothane Bäume selbstn daran gesetzt und gepflancket hätten, selbige, ohne höchstdringende Noth ab- und umzuhauen, bemächtiget, sonstn aber dieselbe zu beschneiden, und das davon fallendes Holz, in seinen Nutzen zugebrauchen und zu verwenden, unbenommen seyn solle. Würde aber einer einen Baum am Teiche abhauen, soll derselbe auch so gleich schuldig seyn, die Wurzel desselben auszugraben, damit die Teiche durch Vermoderung derselben nicht löchericht werden; in wessen Teich nun dergleichen alte unausgegrabene Wurzeln und Stubben angetroffen werden, derselbe ist desfalls auf ein gewisses in Straffe zu nehmen.

§. 5. Nachdem auch die Erfahrung gezeiget, daß durch das viele Reiten und Fahren an- und auf den Teichen, dieselbe sehr übel zugerichtet und vernichtet werden; als werden Teich-Gräfen, Teich-Rich-



Richtere und Geschworne sich angelegen seyn lassen, bestmöglichst zu verhüten, daß nicht so promiscue und ohne Noth, ausser Winters-Zeiten und bey tiefen Wegen, die Teiche beritten und befahren, auch insonderheit ausserhalb Teichs, auf dem Fuß vom Teich, allstetes ohne Unterscheid hergefahren, und dieselbe, voraus bey nassem Wetter, im Grunde damit dergestalt verdorben werden, daß, wann nur ein geringes Wasser davor kommt, die weich-getriebene Erde weg- und grosse Löcher in die Teiche gespühlet werden.

§. 6. Weiln auch fast an allen Orten Unserer Marschlande, Lücken oder Durchfuhren und Drifften durch die Teiche sich finden, deren die des Orts wohnende Leute nicht wol entbehren können; So wird ihnen auch solches fernerhin verstattet, jedoch daß auf beyden Seiten derselben Pfähle gesetzt werden, um darinnen zur Zeit der Noth das Schott zu befestigen und vorzuschieben, auch ferner jedesmahl, von demjenigen, der sich deren bedienet, wol und zulänglich wieder zugemacht werden sollen; mit der Verwarnung, daß, im Fall hierunter etwas verabsäumt und Schaden dadurch verursacht würde, die Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, oder andere daran schuldige es zu verantworten, respecti-

ve



ve zu erstatten, und darüber gebührende Bestrafung zu erwarten haben sollen. Wie dann auch niemanden, neue Lücken oder Durchfuhren in den Teichen zu machen, oder die Alten zu verändern und umzulegen, erlaubet seyn soll, es geschehe dann mit Vorwissen und Belieben oft angeregter Unserer Teichs-Beamten, jedoch ohne Entgeld nach Anweisung obiger Unserer Verordnung. L. 7. §. II.

CAP. XII.

Von Kieff-oder Brack-wie auch von Herrnlosen Teichen.

§. I.

S Wir zwar nicht hoffen wollen, daß, wann ein förmliches und richtiges Teich-Register, vorbeschriebener massen errichtet seyn wird, hinkünftig sich leicht zutragen werde, daß zwischen zweien Teich-Benachbarten, der Teiche-Maasse halber sich Streitigkeit erheben, und demnach ein Stück Teiches dessen sich keiner von ihnen beeden anmassen, sondern einer dem andern es aufbürden oder heimlichieben will, ungemacht liegen bleibe; als aber gleichwol bey Einbrüchen, Einlagen, oder sonsten hierunter Zerungen vorgehen können und mögten: So sollen Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, im Fall

Fall sie an den Grund, zu wessen Teich-Maasse eben selbiges Stück eigentlich gehöre, so bald nicht gelangen könnten, beyden Theilen bey gewisser Brüche gebieten, daß sie sich ehestens Tages darum vergleichen, und das Kieffgatt beyde zusammen fertig machen, damit kein Schade daraus der Teich-Nacht zu wachsen möge.

§. 2. Wenn nun solches von beyden oder von einem Theile allein, indem der ander sich dessen weigert, gehorsamlich verrichtet, und aus blosser Rücksicht des Teich-Registers, der Rechtsschuldige nicht eigentlich befunden werden kan; so sollen ermeldte Teich-Inspectores nochmahls einen Zug darum thun, die Teiche nach dem Register messen, und welcher alsdenn hierin schuldig befunden wird, nicht allein dem andern seine Arbeit so viel er daran gemacht, zu bezahlen, und den etwa sonst, dieses Stückes Wraf Teiches halber, an seinem andern Teiche erlittenen Schaden zu erstatten und wieder gut zu machen, besondern auch das Kieffgatt zu sich zu nehmen, und künftig, als ein zu seinem Teich gehöriges Stück, gebührlich zu unterhalten schuldig seyn.

§. 3. Daferne aber keiner von beyden, das streitige Loch annehmen wolte, und die Teich-Richtere den Disput so balde nicht determiniren könnten, so soll

¶

das-



dasselbe entweder, von beyden Theilen, oder von demjenigen, wider welchen die grössste Vermuthung ist, daß ihm der streitige Ort Teiches gehöre, verfertiget, oder auch sofort vor Geld an fremde zu repariren ausgehan, und auf des niederfälligen Schaden und Kosten gemacht werden. Solte aber nach zugelegter Teich-Maasse und revidirten Teich-Register keiner von beyden zu Reparirung des streitigen Ortes gehalten seyn, sondern ein jeder seine völlige Maasse hätte, so soll die ganze Commune, Dorffschafft, oder Feld-Marck den streitigen Teich so lange unterhalten, bis der wahre Autor und Eigenthumer aussündig gemacht worden. Gleichergestalt soll es auf den zutragenden Fall mit denen Herrlosen Teichen gehalten werden, daß, wenn ein, oder mehr ganze Schläge Teiches befunden werden, deren sich niemand anmassen wolte, und die Nachbarn an beyden Seiten ihre volle Maasse Teiches zu ihrem Lande hätten, und durch kein Mittel der Herr des Teiches zu erforschen stünde, sodann die ganze commune zu solchem Teich quæstionis, um den Schuldigen zu melden gefodert, bey dessen Entstehung, aber das Herrlose Stück Teiches ihnen sämtlich pro quota zu unterhalten zugeheilet werde.

CAP.



CAP. XIII.

Von eilender Noth-Hülffe bey grossen
Wasser-Steigerungen: Wie auch von
Bracken oder Kolcken / Kapstür-
kung / und Einlagen der
Teiche.

§. I.

By besorglichem grossen Gewässer, sollen die
Teichs-Interessenten, jeder auf seinem Teich
(worunter Wir gleichwol die Elb-Teiche, als wobey
dieses zu practisiren nicht wol thun- und möglich,
nicht mit wollen verstanden haben) nebst denen Teich-
Gräfen, Teich-Richtern und Geschwornen, sich von
selbsten, ohne einige Ansage, finden zu lassen schul-
dig, in Entstehung dessen aber, und da in zwischen
die Gefahr dergestalt anwüchse, daß das Wasser durch
starcken Sturm-Wind getrieben, an einem oder mehr
Dertern des Teiches, einen Überlauff nehmen wolte,
und dahero ein Einbruch zu befahren, ermeldte Un-
sere Teichs-Inspectores bemächtiget seyn, Mann bey
Mann, und was sonst zur Arbeit tüchtig, Herrn
und Knecht, arm und reich, zur eilenden Noth-Hülff-
fe aufzubieten und anzufodern, dieselbe auch, bey
will-



willkürlicher Straffe, ohn einiges Aussehenbleiben zu erscheinen, und bey solchen Noth-Teichen, ihre Hülffe, so viel ihnen immer möglich zu leisten, auch nicht ehe, bis alle anscheinende Gefahr völlig vorbey, von der Arbeit abzuziehen, verbunden seyn.

§. 2. Würde sich auch in solchen augenscheinlichen Nothfällen eräugen, daß keine Bretter, Holz, Pfähle, Mist, und dergleichen, zur stätte in Bereitschaft wären; So soll man selbiges, wo es am nächsten zu finden, jedoch gebührlich hernachmahls nach dem gemeinen Markt-Kauff zu erstatten, auch, auf Verweigerung, & officio nehmen, und den Schaden damit wehren helfen.

§. 3. Wann nun aller angewandten menschlichen Hülffe und Arbeit ohngeachtet, durch Gottes Verhängniß sich zutrüge, daß einem, ohne seine Schuld und Verwahrlosung, (denn wann es durch seine Versäumniß und Nachlässigkeit geschehen, es damit, nach Einhalt des §. ult. Cap. I. zu halten) ein Stück Teiches, gleich der Erden wegginge, und er unvermögend wäre, solches alsofort, und vor sich allein wieder zu repariren, werden die nächsten Nachbarn oder das Kirchspiel gerne und willig zu treten und den Teich aus der Last bringen helfen.

§. 4. Daferne aber bey solchem Durchbruch,
oder



oder Überstürzung, ein Stück Teiches nicht nur, wie
jeko gemeldet, der Erden gleich weggehen, sondern
auch darüber (welches der grundgütige Gott gnä-
dig abwenden wolle) an selbigem Orte ein Kolck oder
Wehl einreißen würde, soll die ganze Teich-Nacht, und
da dieselbige zu schwach, und dem Werck nicht gewach-
sen, die jeder Seite benachbarte Teich-Bände sotha-
ne Bracke, mit gemeiner Hand, wieder aufzuführen,
und so lange daran zu arbeiten, schuldig seyn, bis der
Ort oder Teich erst aus der Last gebracht, und die
ordinaire Fluth nicht mehr darüber und so hoch ge-
hen kan, wornach alsdann der Teich zu völliger Ver-
fertigung dem Eigenthümer wieder anzuweisen, es
wäre denn Sache, daß die hohe unumgängliche Noth
und Jahrs-Zeit, so bey solchen Fällen jederzeit zu
erwegen, und in reife Consideration zu ziehen, ein
anders erfoderte, oder auch der Eigenthümer Ar-
muths halber nach Erkänntniß Unserer Teichs-Be-
amten, solches nicht vermögte, sondern der gemei-
nen Hülffe noch weiter dabey benöthiget wäre; die
ihme dann auch fürters, bis der Teich in völligem
sicherem Stande gebracht, wiederfahren soll. Und
wie eine Teich-Nacht oder Teich-Band, darinnen
hauptsächlich bestehet, daß er seine absonderliche und
eigene Teich-Richter und Geschworne, item Teich-



Schauungen und Schauungs-Gerechtigkeiten in Hal-
 tung des Teich-Gerichts und Bestrafung der Bruch-
 fälligen ohne dependence oder concurrence, des
 nächsten dabey belegenen Teich-Bandes von alten Zei-
 ten her beständig gehabt, und dadurch von den Be-
 nachbarten daran gränzenden Teich-Bande ganz ab-
 gesondert bleibt, ob schon ein Teich-Gräse über mehr
 denn einen Teich-Band die Schauungen verrichtet;
 Also soll es auch hinführo beständig dabey bleiben,
 und keiner an seinen Gerechtigkeiten desfalls gekrän-
 cket werden. Da nun etwann in dergleichen grossen
 oder kleinen Teich-Banden, durch Gottes Verhäng-
 niß eine Bracke oder Grund-Bruch einreißen solte,
 welche einem oder vielen Einwohnern zukomme, so
 bleibt es ratione der Arbeit und Wiederaufführ- und
 Ausfüllung des Kolcks oder Wehlen, wie jetzt in hoc
 Paragrapho enthalten. Daferne aber der Kolck oder
 die Bracke so lang und tieff ingerissen wäre, daß die-
 selbe mit Holz und einem oder mehreren Dämmen durch-
 geschlagen werden müste, so soll keine commune noch
 die benachbarten Teich-Bande mit Gelde denen In-
 teressenten dabey zu Hülffe kommen, es sey dann,
 daß das darzu erfordernde bloße Holz, Eisen, Zimmer-
 Rammen-Lohn und Arbeit (die gemeine Hand- und
 Karren-Arbeit ohngerechnet) so viel Kosten würde,
 daß

daß auf einen Morgen Landes derer Brack-Interessenten Binnen-Teiches über vier Rthlr. ausgegeben werden müste, alsdenn zuvörderst die Kirchspiels-Eingesessenen selbiger Bracke nach voriger Proportion, hernächst die benachbarteste Kirchspiele im selbigen Teich-Bande, wann die Spesen vorbeschriebener Materialien so hoch lauffen solten, nach inhabenden Morgen-Zahlen mit dazu concurriren, nur daß die leidende ersten Schleusen-Bande allemahl mit denen übrigen darzu concurrirenden Kirchspielen pro quota über die ersten vier Rthlr. zur bahren Ausgabe egal das Seinige herschiessen, und also allemahl mit einem jeden de novo dabey concurrirenden Kirchspiel in gleichen Anschlag zur Bezahlung gebracht werde; Solchenfalls aber auch ohne deroelben Vorbewust Consens und Assistence keine Materialien angekauft werden sollen, damit die Rechnung ohne Disput desfalls adjustiret werde; Solten auch in einen oder andern der benachbarten Kirchspielen oder Teich-Bande, dergleichen Bracken und Kapstürzungen eingerissen seyn, welche ein dergleichen schleunige Stopfung und Reparation, als der Benachbarten Kolck, erfoderte, so sollen die dabey unumaänglich arbeitende, so lange von der andern communen Arbeit befreuet bleiben, bis sie mit ihrem Bruche fertig geworden.



worden. Solte nun der neue Teich der wieder zugezeichneten Bracke etwas länger in die Runde, wie vorhin, geleget werden müssen, so bleibt es zwar in Alten Lande bey dem, was daselbst in dem Alten Teich-Recht Art. 4. enthalten, daß nemlich der Brack-Mann den Uberteich erstlich gedoppelt annehmen, was aber darüber, die Meile übernehmen, und also ein gemeines Werck werden solle.

Wann aber an andern Orten Unserer Marschländer desfalls vielfältige Processe entstanden, und wie es damit gehalten werden solle, nirgends eine gewisse, ohn disputirliche Observance vorhanden. Also sollen hinfüro alle diejenigen, so der umzuteichenden Bracke wegen, ihre Teiche zugleich mit umlegen müssen, den Ubert-Teich pro quota mit übernehmen. Gleich wie dann auch im Gegentheil, bey Verkürzung einer eingeteichten Bracke die Umlegere die Kürzung der Teiche pro parte mit zu geniessen haben sollen.

§. 5. Solte aber bey solchen ein gerissenen Grund-Brüchen, da mehrmahlen eine ziemliche Länge Teichs, durch die Gewalt des Wassers mit weggehen pfeget, der neuen Einlage halber, Zweifel und Disput sich eräugen, sollen Unsere Teichs-Beamte und die Interessentes vorhero, nebst einem obn-
maß-

maßgeblichem Vorschlag, wo der Grund am besten, und welchermassen der neue Teich am fürträglichsten wieder aufzuführen, Unserer Bremischen Regierung davon gebührenden Bericht erstatten, und dero Verordnung darüber mit gebührendem Respect erwarten.

§. 6. Und als auch in Unsern Marsch-Landen fast durchgehends hergebracht, daß vor dasjenige Land, so bey solchen Einlagen nothwendig aus dem Teich-Bande geworffen, oder Wasserwärts ausgezeichnet werden muß, von der Teich-Acht keine Erstattung verfügt werde; hat es damit fernerhin sein Verbleiben: Jedoch also, daß hernach auch hinkünftig die Teich-Masse jederzeit reguliret, und also niemand auf einmahl mit doppelten Schlägen geschlagen werde.

§. 7. Im übrigen sollen bey solchen Einlagen oder Austeichung des Landes, als wodurch ohnedem, sowol Uns, als den Unterthanen grosser Schaden und Nachtheil zuwächst, wie auch nicht weniger bey vorerwehnter allgemeiner Teich-Hülffe, alle bishero an ecklichen Orten verspührete überflüssige Zehrungs- und andere Neben-Unkosten hiemit ernstlich verbotten und abgestellet seyn; jedoch, daß denenjenigen, welchen von Alters-her, und Gewohnheitswegen gebühret, solches ohne Überfluß und Neuerung fernerhin gefolget werde.

M

Cap.



CAP. XIV.

Vom Verlag zum Behuf der Teiche und des
sen Vorzugs-Rechte.

Damit hinkünftig alle und jede, welche zu den
 Zeichen etwas creditiren, und vorschießen, oder
 auch die Teiche selbst angreiffen und repariren, desto
 besser versichert seynd, weder von so gutem Vorneh-
 men abgehalten werden mögen; So verordnen Wir
 hiemit gnädigst, daß diejenige, so zu Erbau- und
 Reparatur der Teiche, einiges Geld, Viehe, Korn,
 Geräthschaft, Arbeits-Lohn, und wie es sonst
 Nahmen haben mag, anleihen und erweißlich vor-
 strecken werden, hiernächst, nicht allein so weit, und
 in solchem Verlag, besondern, da sie auf die Lande,
 derentwegen der Vorschuß geschehen, oder der Teich
 selbst repariret, noch andere Schuld-Forderung hätten,
 auch in derselben, wegen des hierunter verfirenden
 publicquen Interesse allen andern ältern Creditoren,
 so ex privata causa etwas zu fodern haben, der Be-
 zahlung halber, in des Debitoris gesamten Gütern
 den Vorzug haben, und ihnen præferiret werden sollen.
 Und zwar solchergestalt, daß der Creditor die
 Güter oder Moventien und Meublen nicht nach der
 Estimation anzunehmen schuldig, sondern die Per-
 zelen durch öffentliche Vergantung an den Meist-
 bies

bietenden verkauffet und die Teich-Schulden davon bezahlet werden.

CAP. XV.

Vom Teich-Frieden / wie auch Befreyung
der zur Teich-Arbeit benöhtigten Instru-
mentorum rusticorum.

§. I.

Damit auch die Teich-Arbeit, woran dem gemei-
nem Wesen so viel gelegen, allewege befördert, und
in keinem Stücke behindert werden möge, wollen Wir
hiemit gänzlich verbotthen haben, daß keiner den an-
dern weder in der Arbeit am Teiche, noch in dem Hin-
und Abzuge und von dem Teiche, mit Worten oder
Wercken gefährden, schmähen oder schlagen solle, bey
Vermeidung harter willkührlicher Straffe.

§. 2. Und weil der Hausmann seine Teich-
Arbeit ohne darzu gehörige Pferde nicht wol fortse-
zen kan, wollen Wir, daß hinführo gegen Unsere Un-
terthanen in der Marsch, dafern bey ihnen noch gute
Hoffnung erscheinet, sich durch die Schulden hindurch
zu helfen, keine Execution an Pferden, so viel sie
derer zu ihrer Teich-Arbeit äusserst benöhtiget, doch in
so weit erwehnte Debitores noch andere beweg- und
unbewegliche Güter übrig haben, womit sie zahlen
und Satisfaction thun können, verhänget; insonder-
heit



heit aber die Pferde zu der Zeit, da sie am Teich gebraucht, wegen privat Schulden niemanden abgepfändet werden sollen.

CAP XVI.

Von Straffe derer / so mit bösem Vorsatz die Teich durchstechen oder sonst beschädigen.

§. I.

Selcher Teiche und Dämme, vorsezlicher, bösshafter Weise durchsticht; daß dadurch Unserm Lande und Leuten ein grosser und mercklicher Schade wiederfähret, soll den gemeinen Rechten nach, lebendig verbrannt, sonst aber nach Beschaffenheit des Facti, und daraus herfliessenden Schaden-Standes, an Leib und Guth nebst Erstattung des Schadens gestraffet werden.

§. 2. Da auch jemand so leichtfertig wäre, daß er die gesetzte Bäume an den Teichen muthwillig beschädigen, oder die Marck-Pfähle, so an den Teichen gesetzet, entweder ganz und gar, oder auch die Marcke daran abhauen, die Marck-Pfähle zu verrücken sich unterstehen, oder aber sonst etwas an den Teichen verrichten würde, soll nach Befindung, mit grosser Geld-Straffe, harter Gefängniß, Abhauung der Faust, oder sonst nach Gelegenheit der Umstände gestraffet werden.

CAP.



CAP. XVII.

Von Schleusen und Siehlen / Wetterungen / Brücken / Wegen und Stegen.

§. I.

Als in vorhergehenden, von Teichen und Dämmen, Teich-Richtern, und Geschwornen und so ferner gemeldet, dasselbe soll auch gleichmäßig von Schleusen und Siehlen, Wetterungen, Wegen und Stegen, als woran nicht weniger des Landes Gedeihen und Verderb hanget, verstanden, und mit höchstem Fleiße damit auch also gehalten werden. Und weil zu solchem Ende, an den meisten Orten Unserer Marsch-Lande, deren Vorsorge und Aufsicht, jetzt gemeldten Teich-Richtern und Geschwornen zugleich mit anbefohlen, an einem oder anderm Orte aber, welche absonderlich zu Schleusen-Siehl- und Wetter-Richter und Geschwornen verordnet: So lassen Wir es diesesfalls bey eines jeglichen Ortes wolhergebrachter Gewohnheit bewenden, und wollen, daß diese letztere, nach der Formul des droben CAP. 7. §. 5. ausgedruckten Endes, mutatis mutandis, in Pflichten genommen werden sollen.

§. 2. Insonderheit lieget denenselben ob, mit Nachdruck zu beschaffen, daß die Siehl-Tieffe, Wetterern, Wasser-Gänge, so das Wasser aus dem Lande,

M 3

nach



nach den Schleusen führen, gegen der ersten Schauung gereiniget, und bey gnugsamer Weite und raumen Wasser-Lauff gehalten, die Schleusen und Siehlen aber auffer Mangel gesezet, auch die Thüren ohne dringende Noht nicht eröffnet werden.

§. 3. Wann nun gleich an einem oder andern Orte, Mangel von frischen Wasser entstände, sollen dennoch die Schleusen nicht anders, denn mit der gesammten Siehl-Richter und Geschwornen, wie auch der Siehl-Ncht Eingesehenen, Vorwissen und Bewilligung, und zwar zum wenigsten, in eines solcher Siehl-Geschwornen Beywesen eröffnet, auch vor allen dabey in Acht genommen werden, daß solches bey gutem Wetter, nicht aber bey Spring-Fluthen und Sturmen geschehe, auch, so bald das dazu gehörige Land zur Gnüge mit Wasser versehen, der Schleusen ihr ordentlicher Gang auf Ebbe und Fluth, wieder gelassen werde.

§. 4. Würde aber einer sich unterstehen, die Schleusen für sich allein, ohne der Schleuß-Richter und Geschwornen Wissen und Beyseyn zu eröffnen, soll derselbe nicht allein desfalls mit scharffer willführlicher Straffe beleet, sondern auch den dadurch etwa verursachten Schaden zu erstatten schuldig, oder, da er solches nicht vermöchte, am Leibe dafür gestraffet werden.

§. 5. Wegen Reparation und Unterhaltung solcher Schleusen und Siehlen wollen Wir, was droben der Teichs-
Onerum



Onerum halber disponiret, auf gewisse Maasse anhero erholet, im übrigen aber es bey eines jeden Ortes Observance, und bey der bekantten Haupt-Regul, daß, nach welchen Schleusen und Siehlen einer wässert, auch selbige mit zu unterhalten, schuldig seye, gelassen haben.

§. 6. Bey Legung einer neuen Schleuse aber, soll es nach Inhalt des §. 5. CAP. 13. striete gehalten, und ohne speciale Ordre und Verordnung Unserer Bremischen Regierung nichts vorgenommen werden. Maassen Wir dann hie-mit ausdrücklich verordnen, daß hinkünftig ohne derselben Vorwissen Consens und Veranstaltung, wann gleich alle Interessentes darin etnig seyn solten, keine alte Schleuse verneuert, oder zugedammet, weder neue angeleget werden sollen. Wann dann nun eine solche neue Schleuse oder Siehl ge-
 get, und von der alten Stelle verrücket worden, so muß zu-
 foderst die ganze Siehl Acht, die denen Interessenten aufge-
 grabene Teiche, in einen tüchtigen und unstraffbahren Schau-
 freyen Stand auf ihre Kosten wieder bringen, hiernächst
 auch die Überlänge des Schleusen-Teichs so wol als auch den
 neuen Schleusen-Teich übernehmen und behalten, hergegen sind
 die vorigen Eigenthümer, und die daran benachbarte Interes-
 senten schuldig, mit ihren übrigen Teichen, von Nachbar zu
 Nachbarn zu weichen, und nach dem Teich-Register bis zum vo-
 rigen alten Schleusen-Teiche zu streichen; aber keine Über-
 masse, nach dem alten Schleusen-Teiche bevor anzunehmen,
 bis er in unstraffbahren Stand gebracht worden. Insonderheit
 muß ein beendigter Schleusen-verständiger Mann, bey der er-
 sten Schauung die Schleuse inwendig wol visitiren und den et-
 wanigen Schaden, dem Teich-Gräfen bey der Schauung kund-
 machen, welcher dann ohnverzüglich bey Vermeidung schwerer
 Straffe die Reparation verfügen soll, wie im Kehdingischen albe-
 reits wol hergebracht.

§. 7.



§. 7. Im übrigen sollen Teich- und Schleusen-Richter und Geschworne, oder welchen sonst eines jeden Ortes altem Herkommen nach, die Inspection hierüber zustehet, auch ein fleißig wachendes Auge haben auf die Wetherung, Brücke und Wege, daß dieselbe respective rein und offen gehalten und aller daran befindlicher Mangel zeitig ausgebessert werde.

CAP. XVIII.

Wie es in Fällen, so hierinnen nicht specificiret, gehalten werden solle.

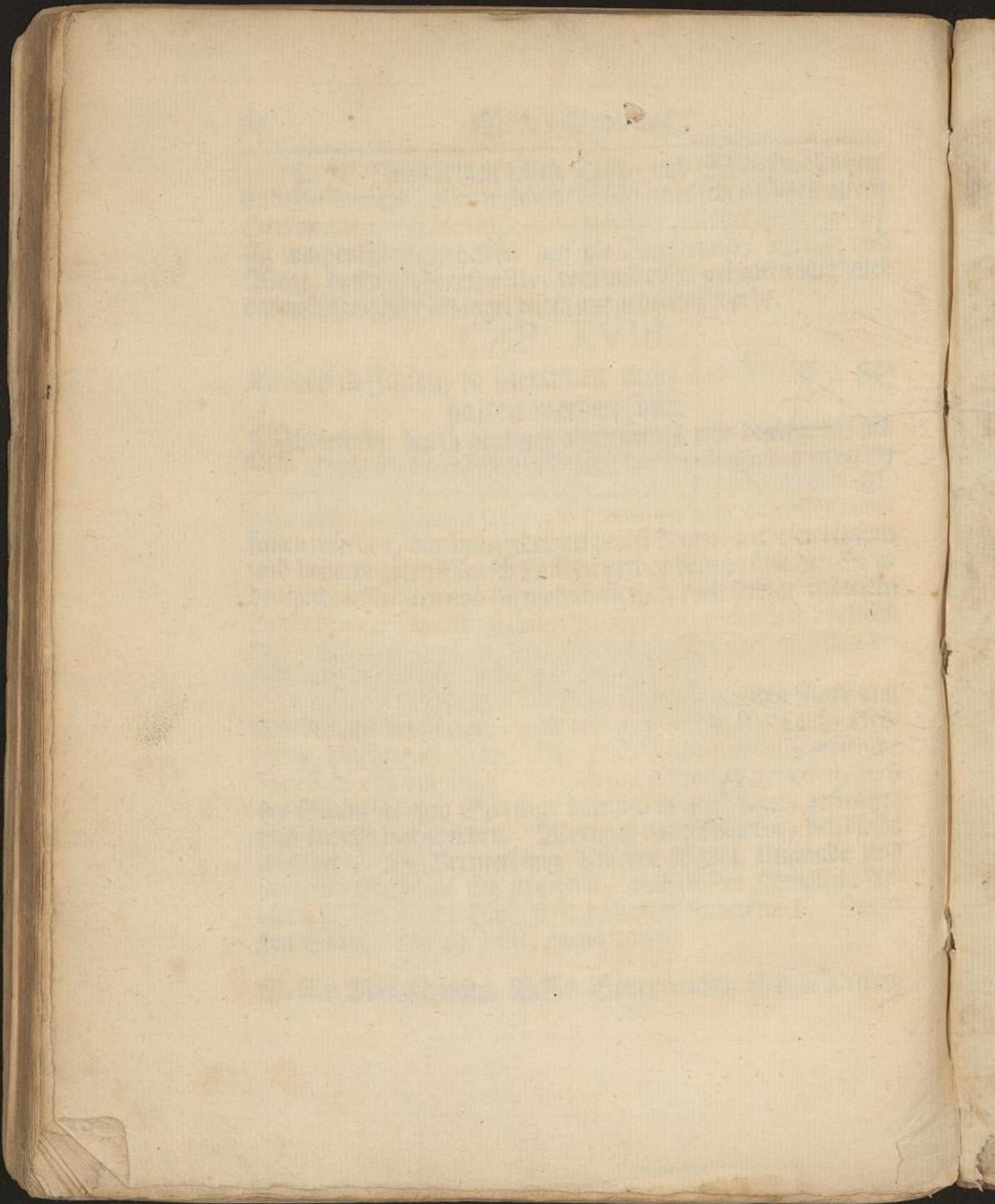
Wdiereiln durch heutiges allgemeines und durchgehendes Teich-Recht und Gewohnheit, dem Juri Romano in vielen Wegen derogiret worden; So verordnen Wir htemit gnädigst, daß, wann noch einige Casus, so hierinnen nicht begriffen, vorkommen würden, darinnen jederzeit zuerst denen, in diesen Unsern und benachbarten Marsch-Landen vorhandenen, üblichen Spade-Landes-Rechten und Gewohnheiten, so weit selbige in diesem Lande provarietate fluminum & locorum applicabel, beständigst nachgegangen, in Ermangelung dessen aber alsdann denen gemeinen Rechten gefolget werden solle.

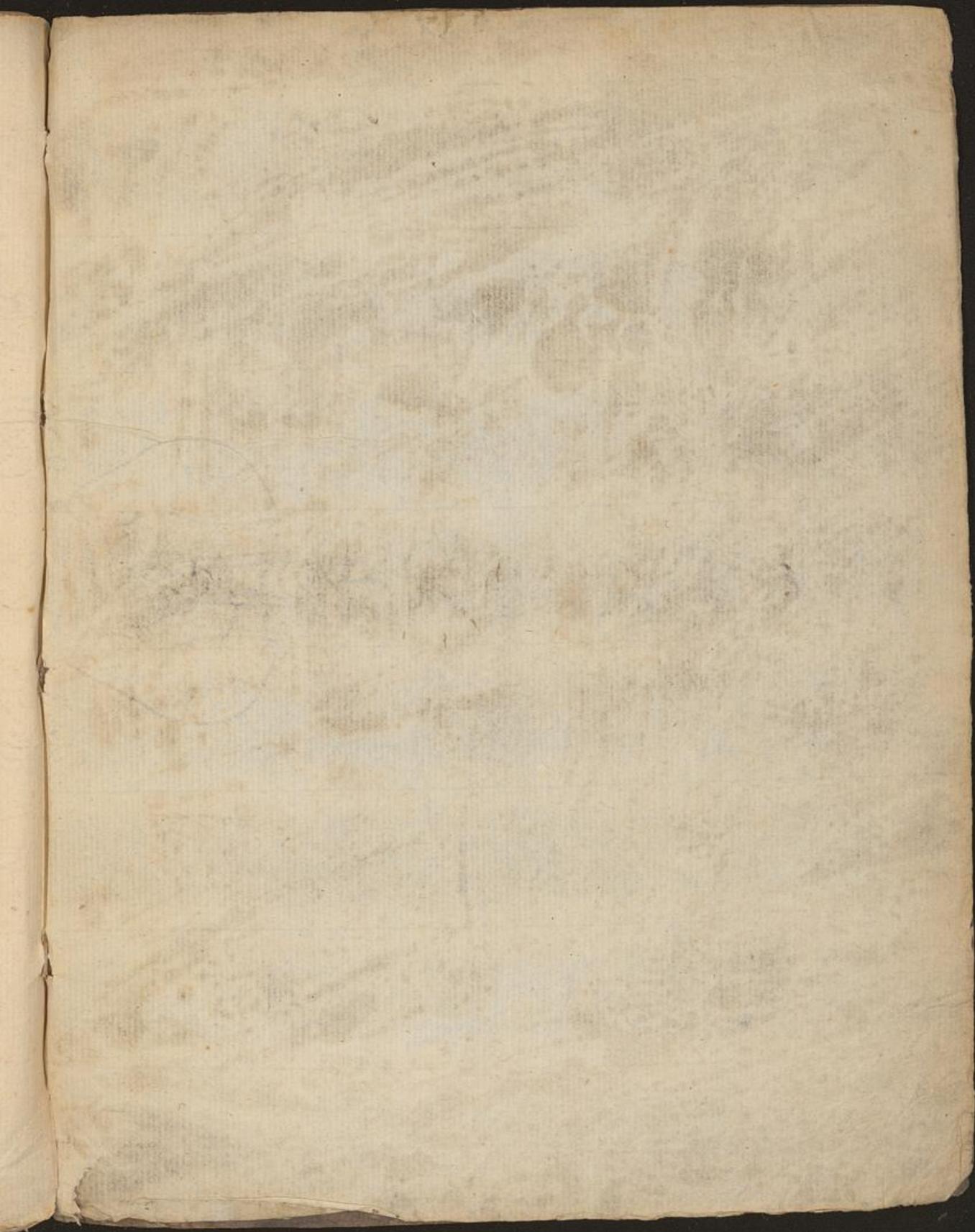
§. 2. Im übrigen soll diese Unsere mit guten Rath und Vorbedacht verfertigte, und von uns bestätigte Teich-Ordnung, hinfuro als ein beständig Teich-Recht und Pragmatische Sanction von männiglich fest und unverbrochen gehalten, auch die Säumige und Streitige darnach angestrenget, gestraffet und entschieden werden. Wornach dann ein jeder, den dieses angehet, bey Vermeidung Unserer Königl. Ungnade und schweren Einsehens sich zu achten, auch Unsere Königl. Regierung darüber die Hand feste zu halten haben wird. Gegeben Stade, den 29. Julii, Anno 1743.

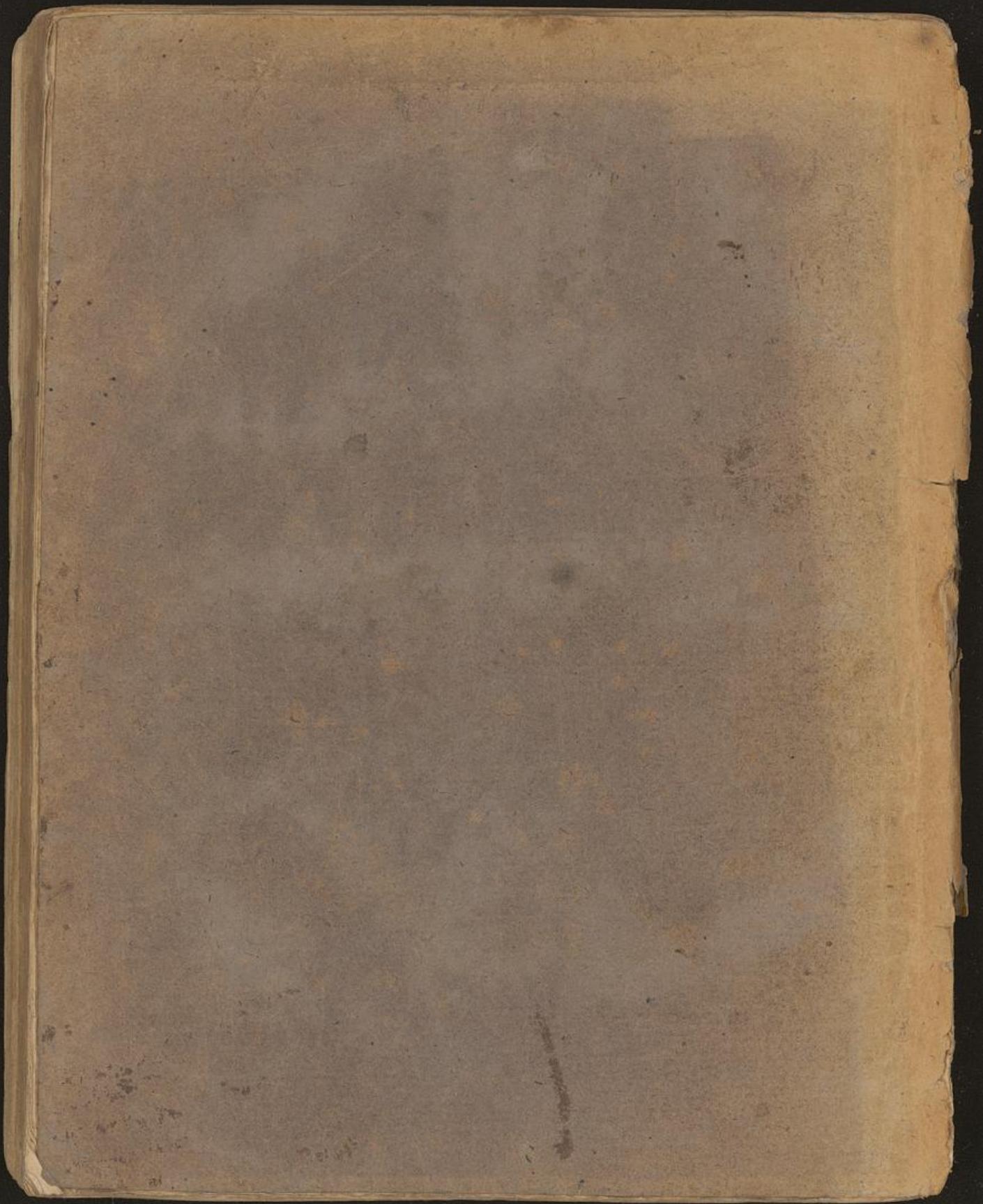
B. A. v. Münchhausen. B. F. v. Bodenhausen. C. v. d. Decken.











Landesbibliothek Oldenburg

